

Substanzielles Protokoll 151. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 16. Juni 2021, 17.00 Uhr bis 20.19 Uhr, in der Halle 9 der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Substanzielles Protokoll: Anaïs Rufer

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Markus Baumann (GLP), Maleica Landolt (GLP), Shaibal Roy (GLP), Vera

Ziswiler (SP), 2 Sitze vakant

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
2.	2021/218 *	Weisung vom 02.06.2021: Dringliches Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion betreffend Vorlage eines Berichts zur Reorganisation der Verwaltung, Bericht und Abschreibung	STP
3.	2021/230 *	Weisung vom 02.06.2021: Grün Stadt Zürich, Förderprogramm «Mehr als Grün», Objekt- kredit	VTE
4.	2021/231 *	Weisung vom 02.06.2021: Grün Stadt Zürich, Förderprogramm «Vertikalbegrünung», Objektkredit, Abschreibung einer Motion	VTE
5.	2021/232 *	Weisung vom 02.06.2021: Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Areal Dreispitz», Zürich-Saatlen, Kreis 12	VHB
6.	2021/233 *	Weisung vom 02.06.2021: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Waldabstandslinien, «Kühweidweg», Zürich Wollishofen	VHB
7.	2021/246 *	Weisung vom 09.06.2021: Immobilien Stadt Zürich, Einbau einer Sekundarschule im Radiostudio Brunnenhof, Objektkredit	VHB VSS

8.	2021/238 * E	Postulat von Brigitte Fürer (Grüne) und Jürg Rauser (Grüne) vom 02.06.2021: Berücksichtigung der Ziele Netto-Null und 2000-Watt-Gesellschaft sowie der 7-Meilenschritte zum umwelt- und energiegerechten Bauen bei der Anmietung von Flächen	VHB
9.	2021/40	Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Totalrevision	
10.	<u>2018/506</u>	Weisung vom 26.05.2021: Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz und Sven Sobernheim betreffend Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Aufhebung des Mehrlängenzuschlags, Antrag Fristerstreckung	VHB
11.	2021/68	Weisung vom 03.03.2021: ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfall- bewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ), Bonusverlängerung bis zum Inkrafttreten einer neuen totalrevidierten VAZ	VTE
12.	2021/22	Weisung vom 20.01.2021: Elektrizitätswerk, Verkauf der Wohnüberbauungen Veia da Prada in Tiefencastel und Veia Cantunala 133A1–133E1 in Tinizong, Vertragsgenehmigung	VIB
13.	2020/588	Weisung vom 16.12.2020: Immobilien Stadt Zürich, Sekundarschule Tüffenwies, Quartier Grünau, Neubau, Projektierungskredit	VHB VSS
14.	2020/540	Weisung vom 02.12.2020: Schulamt, Teilrevision der Verordnung über die familien- ergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Genehmigung durch den Gemeinderat, Abschreibung Motion und Postulat	VSS
15.	<u>2021/252</u> E	Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 09.06.2021: Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Verzicht auf eine Anhebung der Tarife für die Betreuung an einem ganzen Nachmittag	VSS
16.	<u>2021/253</u> E	Postulat von Yasmine Bourgeois (FDP), Ursula Näf (SP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 09.06.2021: Anhang zur Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule, erhebliche Senkung der Maximaltarife aller Angebote bei regulärer und spontaner Buchung, ohne Erhöhung der Minimaltarife	VSS

^{*} Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4066. 2021/266

Erklärung der SVP-Fraktion vom 16.06.2021: Velodemonstrationen in der Stadt Zürich

Namens der SVP-Fraktion verliest Susanne Brunner (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Velo-Poser übernehmen Zürich

Am Freitagabend, 11. Juni 2021, informierte die Zürcher Stadtpolizei über Twitter, dass eine bewilligte Velodemo stattfindet und ihre Route durch die Stadtzürcher Kreise 1, 2, 3, 4, 5 und 10 führen würde. Wir erinnern uns gut: Vor zwei Wochen fand bereits eine unbewilligte Velodemonstration mit mehreren tausend Teilnehmern statt. Der Verkehr in der Stadt war dadurch mehrere Stunden blockiert.

Am Freitag durften Velofahrer folgende Strassen und Plätze umnutzen, für sich alleine beanspruchen: Helvetiaplatz, Stauffacherquai, Sihlbrücke, Uraniastrasse, Rudolf-Brun-Brücke, Limmatquai, Bellevue, Theaterstrasse, Stadelhoferplatz, Falkenstrasse, Utoquai, General-Guisan-Quai, General-Wille-Strasse, Alfred-Escher-Strasse, Tunnelstrasse, Manessestrasse, Hohlstrasse, Feldstrasse, Langstrasse, Limmatplatz, Kornhausbrücke, Rousseaustrasse, Wasserwerkstrasse, Stampfenbachstrasse, Nordstrasse, Rosengartenstrasse, Rampe Hardbrücke in Hardturmstrasse, Förrlibuckstrasse, Giessereistrasse, Turbinenplatz. Jawohl, Velofahrer übernehmen Zürich!

Die Sicherheitsvorsteherin hat diese Velodemonstration bewilligt. Das ist unverständlich. Was hat sie sich nur dabei gedacht? Offenbar hat die Sicherheitsvorsteherin nicht an die Bewohner von Zürich gedacht. Für die Zürcherinnen und Zürcher war es nach den Monaten des Lockdowns das erste wirklich sommerliche Wochenende. Die Menschen dürsten danach, draussen an der Luft und an der Sonne zu sein, Freunde und Familie zu treffen. Das soziale Leben sollte sich möglichst normalisieren können. Denn die Menschen haben in den letzten Monaten gelitten. Die sozialen Kontakte wieder aufnehmen zu können, ist ein grosses Bedürfnis. Karin Rykart hat vielen den Freitagabend und den Start ins Wochenende vermiest und Zeit gestohlen, weil sie im Autoverkehr und im öffentlichen Verkehr stecken geblieben sind.

Auch an die Gastronomen hat die Sicherheitsvorsteherin nicht gedacht. Nach Monaten des Lockdowns und den gravierenden wirtschaftlichen Problemen, mit welchen die Branche zu kämpfen hat, lässt es die Sicherheitsvorsteherin zu, dass schon nach zwei Wochen der Freitagabend-Verkehr erneut gestört wird. Die Gäste kommen an diesem Abend verspätet in die Restaurants. Und die Häufung von Verkehrsblockaden in der Stadt ist für die Branche langfristig verheerend.

Bereits letzte Woche war die Bewilligungspraxis von politischen Aktionen in diesem Rat ein Thema. Wir wissen um die Bedeutung des Demonstrationsrechts für die Demokratie. Wegen ihrer Willkür in der Bewilligungspraxis musste die Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart schon mehrfach gerügt werden. Wir kritisieren dieses Mal die Bewilligung, die erteilt wurde. Warum?

Es kann doch nicht sein, dass wir nun im Wochen-Rhythmus Velodemonstrationen in der Stadt Zürich erleben! Die Bewilligung für den 11. Juni hätte nicht erteilt werden dürfen, da gerade vor zwei Wochen eine Velodemonstration den Verkehr lahmgelegt hat. Denn häufige Verkehrsblockaden schaden den Bewohnern und dem Gewerbe.

Und wofür demonstrieren die Velofahrer eigentlich? Sind sie eine kleine, marginalisierte Gruppe, deren Interessen in der Politik nicht gehört und nicht vertreten werden? Weit gefehlt! Die Velo-Parteien verfügen im Parlament und in der Regierung über Mehrheiten. Sie können durchregieren. Auch haben die Velo-Anhänger gerade erst im September 2020 eine Volksabstimmung für Velorouten mit 70 Prozent Ja-Stimmen und am Sonntag den Velotunnel beim HB mit 74 Prozent Ja-Stimmen gewonnen. Und am Montag präsentierte die Sicherheitsvorsteherin zusammen mit dem Tiefbauvorsteher ein wohl exemplarisches Velo-Grossprojekt. Die Langstrassenunterführung bietet nun auf beiden Seiten einen zwei Meter breiten Velostreifen. Die separate Busspur existiert nicht mehr.

Gleichzeitig lässt die Sicherheitsvorsteherin Hunderte, Tausende fürs Velo demonstrieren. Doch wir haben hier keine Demonstranten vor uns. Wir haben es hier mit Velo-Posern zu tun. Quasi im Wochen-Rhythmus

setzen sie nun die Velorouten-Initiative um, einfach, indem sie die Strassentrasses für sich allein beanspruchen. Tram, Busse, Autofahrer? Die sollen schauen, wo sie bleiben. Der Egoismus der Velofahrer ist ausgeprägt und er ist im Zunehmen begriffen. Und die Sicherheitsvorsteherin kultiviert die Velo-Poser-Szene und heizt deren Egoismus an. Indem sie einerseits die unbewilligten monatlichen Aktionen laufen lässt und andererseits, indem sie mittels Bewilligungen eine Häufung der Verkehrsblockaden schafft.

Das ist keine verantwortungsvolle Politik. Die Fronten werden härter. Eine Gemeinderätin, bekennender Velo-Fan, schreibt in einer aktuellen Kolumne vom Auto als Waffe. Sie schreibt, dass die Velo-Demonstranten den Verkehr gar nicht behindern können, denn sie seien der Verkehr. Autoverkehr wird in diesem Weltbild nicht mehr toleriert. Die Gemeinderätin zeichnet uns ein totalitäres Verkehrs-Weltbild, dass uns erschrecken muss.

Wie sähe verantwortungsvolle Politik an diesem Punkt nun aus? Die Sicherheitsvorsteherin könnte die Spitzen der Velo-Poser-Szene an einen Tisch einladen. Sie könnte ihnen erläutern, wie die Stadtregierung die Situation für die Velofahrer verbessert und darlegen, warum die wiederholten Velo-Poser-Anlässe Zürich schaden. Wäre es nicht die Aufgabe von Stadträtin Karin Rykart, dass sie im Interesse der ganzen Stadt handelt und versucht, auf diese Weise Fronten abzubauen?

In ihrer Kurzsichtigkeit meint die Sicherheitsvorsteherin, sie kümmere sich mit ihrem Laissez-faire um ihre Velo-Klientel. Doch sie könnte sich täuschen. Die häufigen Velo-Poser-Anlässe, welche den übrigen Verkehr zum Erliegen bringen, sind nämlich prima Wahlveranstaltungen für die SVP und die bürgerlichen Parteien. Ein kleines, heimliches «machen Sie weiter so, Frau Rykart» können wir uns darum nicht verkneifen.

Persönliche Erklärungen:

Samuel Balsiger (SVP) hält eine persönliche Erklärung zu den Abstimmungsergebnissen vom vergangenen Sonntag.

Res Marti (Grüne) hält eine persönliche Erklärung zur Fraktionserklärung der SVP.

Michael Schmid (FDP) hält eine persönliche Erklärung zur Fraktionserklärung der SVP und zur Replik von Res Marti (Grüne).

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) hält eine persönliche Erklärung zum Abstimmungsergebnis in der Stadt Zürich zum CO₂-Gesetz.

Geschäfte

4067. 2021/218

Weisung vom 02.06.2021:

Dringliches Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion betreffend Vorlage eines Berichts zur Reorganisation der Verwaltung, Bericht und Abschreibung

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 14. Juni 2021

4068. 2021/230

Weisung vom 02.06.2021:

Grün Stadt Zürich, Förderprogramm «Mehr als Grün», Objektkredit

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 14. Juni 2021

4069. 2021/231

Weisung vom 02.06.2021:

Grün Stadt Zürich, Förderprogramm «Vertikalbegrünung», Objektkredit, Abschreibung einer Motion

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 14. Juni 2021

4070. 2021/232

Weisung vom 02.06.2021:

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Areal Dreispitz», Zürich-Saatlen, Kreis 12

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 14. Juni 2021

4071. 2021/233

Weisung vom 02.06.2021:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Waldabstandslinien, «Kühweidweg», Zürich Wollishofen

Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 14. Juni 2021

4072. 2021/246

Weisung vom 09.06.2021:

Immobilien Stadt Zürich, Einbau einer Sekundarschule im Radiostudio Brunnenhof, Objektkredit

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 14. Juni 2021

4073. 2021/238

Postulat von Brigitte Fürer (Grüne) und Jürg Rauser (Grüne) vom 02.06.2021: Berücksichtigung der Ziele Netto-Null und 2000-Watt-Gesellschaft sowie der 7-Meilenschritte zum umwelt- und energiegerechten Bauen bei der Anmietung von Flächen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4074. 2021/40

Antrag des Büros vom 08.03.2021: Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Totalrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3722 vom 17. und 24. März 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP),

Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Guy Krayenbühl (GLP),

Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Die Redaktionskommission (RedK) hat diese sehr umfangreiche Vorlage in insgesamt vier Sitzungen beraten, davon eine Ganztagssitzung, zwei weitere mehrstündige Sitzungen und eine relativ kurze Sitzung für den Abschluss. Die Vorlage entsprach so, wie sie aus dem Büro kam und in der Detailberatung durch den Rat ging, vom Aufbau her nicht den Anforderungen der städtischen «Richtlinien der Rechtsetzung» (RL Rechtsetzung). Sie enthielt beispielsweise an vielen Stellen viel zu viele Absätze pro Artikel. Daher hat die RedK die Vorlage umfassend umgebaut. Mit den Zeilenverweisen in beiden Spalten der Synopse lässt sich nachvollziehen, von wo eine Bestimmung kommt oder wohin sie verschoben wurde. Bevor ich auf die einzelnen Zeilen eingehe, mache ich einige allgemeine Bemerkungen zu den Gliederungsebenen. Die RedK hat eine weitere Gliederungsebene eingefügt. Der Erlass wird damit übersichtlicher strukturiert. Dadurch konnten an den meisten Stellen die Submarginalien in Marginalien verwandelt werden. Wo ein Titel nur einen einzigen Artikel hat, wurde – in Übereinstimmung mit den RL Rechtsetzung – auf das Setzen einer Marginalie ganz verzichtet. Bei «und» oder Komma in Marginalien folgt die RedK dem Grundsatzentscheid, den sie bei der Beratung der Totalrevision der GO gefällt hatte: Eng zusammengehörige Begriffe werden mit «und» verbunden, sonst wird ein Komma gesetzt. Zu der Grossschreibung von Adjektiven: Es gibt in der städtischen Hausorthografie ein paar wenige feste Begriffe, die mit einem grossgeschriebenen Adjektiv aufgeführt sind. Viele sind aber nicht aufgeführt, so z. B. die «Interfraktionelle Konferenz». Die RedK beschloss, an der bereits informell eingeführten Grossschreibung von Organen des Gemeinderats und von Instrumenten festzuhalten. Hingegen wird kleingeschrieben, wo es sich um einen Sammelbegriff oder um eine Verwendung des Adjektivs im Wortsinn handelt. Die RedK hat vereinheitlicht: Bei der ersten Nennung «Mitglied des Gemeinderats» wird im Folgenden nur noch «Mitglieder» verwendet, ausser an Stellen, wo Mehrdeutigkeiten entstehen. Es wird differenziert zwischen Geschäften, die beraten werden, und «Verhandlungen» im allgemeineren Sinn, die auch Wahlen umfassen können. Die Begrifflichkeit wurde, wo nötig, präzisiert. Nach langen und kontroversen Diskussionen hat die RedK beschlossen, bei Erstnennung der Organe des Rats, diese mit Abkürzung in Klammern zu versehen, im Lauftext die Begriffe jedoch auszuschreiben. Ebenfalls nach langen und kontroversen Diskussionen hat die RedK beschlossen, den «Städtischen Richtlinien zur Rechtschreibung» zu folgen, die sich diesbezüglich auf die «Schreibweisungen der Bundeskanzlei» stützen: «Kurze, ein- und zweisilbige Zahlen werden grundsätzlich in Worten geschrieben, längere Zahlen dagegen in Ziffern. Ein- und zweisilbige Zahlen werden normalerweise ausgeschrieben. Vorrang hat in jedem Fall die Lesefreundlichkeit». Die RedK hat diesen Ansatz pragmatisch angewendet. Ich komme zu den Detailanträgen und weise im Folgenden zeilenweise auf die relevantesten Änderungen hin. Die erste Bemerkung ist zur Zeile 013c: Der Absatz 3 von Artikel 4 ist in Analogie zum Absatz 3 von Artikel 3 ergänzt worden. Das Gleiche gilt für den Absatz 3 des Artikels 26. Ich

komme zur Zeile 031: In Artikel 12 Absatz 1 lit. c wurde der Imperativ in den gesetzestechnisch üblichen Indikativ verwandelt. Dies ist ein Beispiel von vielen, siehe u. a. in den Artikeln, die die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) betreffen. Die nächste Bemerkung ist zur Zeile 060: Artikel 24 Absatz 2 war in der Kommissionsberatung und in der Debatte des Rats umstritten. Statt «die Leitung der Verhandlungen» hat die RedK «die Leitung der Sitzung für diese Zeit» gesetzt, was klarer ist und den Willen der Mehrheit des Gemeinderats abbildet. Die nächste Bemerkung ist zu den Zeilen 186/187, Artikel 71: Die Zahl der Mitglieder von Spezialkommissionen ist schon in Artikel 36 festgelegt; hier konnte vereinfacht werden. Bemerkungen zur Zeile 289 ff., Artikel 112 und 113: Die Bestimmungen zur Ausstandspflicht mussten auf zwei Artikel aufgeteilt werden, weil sich gewisse Bestimmungen unterscheiden, je nachdem, ob sie den Rat oder eine Kommission betreffen. Zur Zeile 424b ff., Artikel 157 ff.: Der Fristverlauf beim Jugendvorstoss gab Anlass zu langen Diskussionen. Klar war, dass die Gesamtfrist bis zum Entscheid des Gemeinderats sechs Monate beträgt und dass die Fristen mit dem Setzen des Vorstosses auf die Tagliste zu laufen beginnen. Die RedK hat dies mit ihren Formulierungsvorschlägen verdeutlicht. Zur Zeile 523j, Artikel 187 Absatz 4: Dieser Absatz wurde an die richtige Stelle gesetzt. Zudem handelt es sich hier nicht um ein «Rückkommen», sondern um das Begehren auf Wiederholung einer Abstimmung. Die neue Formulierung trägt dem Rechnung. Zur Zeile 529b ff, Artikel 189: Hier geht es primär um die Reihenfolge der Worterteilung. Dies wurde entsprechend verdeutlicht; ebenso wurde der folgende Artikel 190 entsprechend ergänzt. Zur Zeile 646a ff., Artikel 221: Die RedK hat aufgrund eines Hinweises der Stadtkanzlei festgestellt, dass im Erlass eine Bestimmung zum Inkrafttreten fehlt. Zunächst hatten wir geglaubt, dazu einen materiellen Rückkommensantrag stellen zu müssen. Da das Inkrafttreten jedoch in Dispositivpunkt 2 der Weisung geregelt wird, konnte die RedK die Ergänzung von Artikel 221 redaktionell vornehmen. Dass eine Bestimmung zum Inkrafttreten im Erlass selber stehen muss, ist unbestritten. Dies waren die Erläuterungen zu den relevantesten Änderungen, die die RedK vorgenommen hatte. Alles Weitere sollte selbsterklärend sein. Erlauben Sie mir noch einige Schlussbemerkungen: Mit dem heutigen Tag kommen langjährige Beratungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats zu einem Ende – aus der Sicht der Mehrheit des Rats zu einem guten Ende. Wie ich schon in der Detailberatung sagte, kommt es nicht sehr oft vor, dass der Rat eine derart umfassende und relevante Verordnung in eigener Regie legiferiert. Ich durfte die ganze Beratung unserer neuen Geschäftsordnung von Anfang bis Ende begleiten und ich bin sehr erfreut, wie konstruktiv dies in allen Stadien abgelaufen ist: von der Subkommission (SubKo) über das Büro und den Rat bis in die RedK. Ich möchte nochmals allen Beteiligten danken: dem Präsidenten der SubKo Martin Bürki (FDP), den Mitgliedern des Büros, der früheren Ratspräsidentin Helen Glaser (SP), dem jetzigen Ratspräsidenten Mischa Schiwow (AL), die sich beide auch intensiv in die Beratungen der RedK eingegeben haben, den Parlamentsdiensten und insbesondere deren Leiter Andreas Ammann, der Stadtkanzlei mit Michael Lamatsch, dem Rechtskonsulenten des Stadtrats Dr. Andrea Töndurv und den Mitgliedern der RedK. Die RedK beantragt einstimmig, allen Änderungen zuzustimmen.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Das Büro beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa

Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 82 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Das Büro beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa

Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

- 1. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen.
- Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) tritt vorbehältlich der Rechtskraft per 1. Januar 2022 in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Der Beschlussantrag, GR Nr. 2018/198, von Stefan Urech (SVP) und Dubravko Sinovcic (SVP) vom 23. Mai 2018 betreffend Übertragung der Ratsdebatten via Live-Stream auf der Webseite des Gemeinderats wird als erledigt abgeschrieben.

AS 171.100

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR)

vom 16. Juni 2021

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. a GO1,

beschliesst:

I. Organisation des Gemeinderats

A. Organe

Art. 1 Organe des Gemeinderats sind:

- a. die Geschäftsleitung (GL);
- b. das Präsidium;
- c. das Ratssekretariat;
- d. die Parlamentsdienste;
- e. die Kommissionen;
- f. die Fraktionen;

-

¹ AS 101.100

g. die Interfraktionelle Konferenz (IFK).

B. Konstituierung

Konstituierung nach der Erneuerungswahl

Art. 2 ¹ Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühlingsferien der Volksschule zur konstituierenden Sitzung.

² Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teil, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

Eröffnung

Art. 3 ¹ Das amtsälteste anwesende Mitglied bezeichnet aus den Reihen der Mitglieder vorläufig drei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.

² Es leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.

Ansprachen

Art. 4 ¹ Das jüngste anwesende neu gewählte Mitglied hält die erste Ansprache.

² Das amtsälteste anwesende Mitglied hält die zweite Ansprache.

³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, hält das älteste von ihnen diese Ansprache.

Wahlen

Art. 5 $^{\rm 1}$ Nach den Ansprachen wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Anschliessend wählt der Gemeinderat:

- a. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder und pro Fraktion ein stellvertretendes Mitglied der Geschäftsleitung sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre;
- b. die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der Kommissionen gemäss Art. 38 Abs. 1 und 2.

Konstituierung in Zwischenjahren

Art. 6 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats in der Regel an der ersten Sitzung nach den Frühlingsferien der Volksschule statt.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten.

C. Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 7 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünfzehn Mitgliedern:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen;
- d. den übrigen Mitgliedern.

² Gehört ein Mitglied des Gemeinderatspräsidiums einer Fraktion an, die aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Gesc äftsleitung hat, kann diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert werden.

Sitzzuteilung

Art. 8 ¹ Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.

² Im Übrigen gilt für die Sitzzuteilung das Bruchzahlverfahren.

Stellvertretung

Art. 9 Im Verhinderungsfall eines Mitglieds nimmt das vom Gemeinderat gewählte stellvertretende Mitglied der Fraktion an der Sitzung teil.

Teilnahme mit beratender Stimme

Art. 10 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

² Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.

Wahl und Amtsdauer

Art. 11 ¹ Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.

³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.

Aufgaben

Art. 12 ¹ Die Geschäftsleitung:

- a. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen;
- b. führt Aufträge aus, die ihr vom Gemeinderat erteilt werden;
- ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, wobei dem Stadtrat vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt wird, sich dazu zu äussern;
- d. behandelt Beschlussanträge, die ihr überwiesen werden;
- e. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Art. 44, 45 und 56–59.

Rechtsetzung

Art. 13 Die Geschäftsleitung:

- a. erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR²) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR³);
- regelt die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.

Finanzbefug-

Art. 14 Die Geschäftsleitung:

- a. erstellt das Budget des Gemeinderats und setzt besondere Entschädigungen fest;
- ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste zuständig ist.

Befugnisse gegenüber den Kommissionen

Art. 15 Die Geschäftsleitung:

- a. weist die Geschäfte in der Regel auf Antrag des Stadtrats einer Kommission zu; wird der Antrag bestritten, entscheidet der Gemeinderat;
- b. kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten;
- c. kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen.

Protokolle

Art. 16 ¹ Es wird ein substanzielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Verhandlungsschritte zusammenfasst.

- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Sitzung der Geschäftsleitung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁴ Die Protokolle werden den Mitgliedern des Gemeinderats sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 59 Abs. 2.

Verwendung der Protokolle im Gemeinderat

Art. 17 In Debatten des Gemeinderats können die Beratungen der Geschäftsleitung über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.

Parlamentarische Vorstösse

Art. 18 Die Geschäftsleitung:

a. erlässt Richtlinien zur Abfassung von parlamentarischen Vorstössen;

² AS 171.101

³ AS 171.111

- entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert zehn Tagen eine Neubeurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet:
- c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission beraten werden; ausgenommen sind Vorstösse von Mitgliedern des Gemeinderats, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.

Abstimmungserläuterungen

Art. 19 Die Geschäftsleitung:

- a. verfasst die Abstimmungserläuterungen, falls der Gemeinderat beschliesst, diese selbst zu verfassen;
- kann mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten in den Abstimmungserläuterungen treffen;
- c. erlässt dazu Vollzugsvorschriften.

Rechtsmittelverfahren

Art. 20 Die Geschäftsleitung:

- a. stellt in Rechtsmittelverfahren Antrag an den Gemeinderat, als Partei selbst ein Rechtsmittel zu ergreifen;
- stellt Antrag an den Gemeinderat, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen; sie kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen;
- c. stellt alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 172 Gemeindegesetz (GG)⁴, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, dem Gemeinderat zur Verfügung und stellt sie dem Stadtrat sowie dem zuständigen Departement zu;
- d. teilt den zuständigen Rechtsmittelinstanzen die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug unverzüglich mit.

Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren

Art. 21 Die Geschäftsleitung:

- a. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder delegiert die Vernehmlassung an den Stadtrat gemäss Art. 88
 Abs. 2 GO;
- kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
- kann im Einzelfall den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
- d. beauftragt nach dem Beschluss, die Vernehmlassung selbst zu verfassen oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten verfassen zu lassen, die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste oder die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten des Gemeinderats, den Entwurf der Vernehmlassung auszuarbeiten;
- e. verabschiedet die Vernehmlassung;
- f. kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen;
- g. kann im Einzelfall die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 22 Die Geschäftsleitung:

- a. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, beantwortet sie oder leitet sie an die sachlich zuständige Kommission oder Amtsstelle zur direkten Beantwortung weiter und informiert den Gemeinderat darüber:
- stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums und einer Einzelinitiative fest:
- entscheidet über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen;

11

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.

- kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; die Geschäftsleitung ergreift geeignete Massnahmen;
- e. redigiert die Ratsprotokolle;
- f. holt von sich aus oder auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats Auskünfte von Sachverständigen ein oder lässt Gutachten erstellen;
- g. legt den Inhalt und die Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats fest;
- h. legt die Ratsferien fest;
- entscheidet über das Auflegen von Drucksachen am Tagungsort.

Wahlbefugnisse

Art. 23 ¹ Die Geschäftsleitung:

- a. wählt auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres sechs Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler;
- b. wählt auf Antrag der Fraktionen aus den Mitgliedern des Gemeinderats die Mitglieder:
 - 1. der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien,
 - der Redaktionskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
 - 3. der Spezialkommissionen und der Besonderen Kommissionen, einschliesslich der Präsidien und der Vizepräsidien;
- wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Personalkommission; in der Personalkommission sind alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten;
- d. mandatiert im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsulentin oder einen Rechtskonsulenten des Gemeinderats.
- ² Fällt der Entscheid der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 lit. a und b nicht einstimmig, entscheidet der Gemeinderat.

D. Präsidium

Präsidentin oder Präsident

Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- leitet den Geschäftsgang und die Sitzungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung;
- sorgt f
 ür die Einhaltung der Gesch
 äftsordnung, des Anstands sowie f
 ür die Ordnung im Saal;
- c. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;
- d. unterbricht bei Störungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie;
- e. bewilligt das Fotografieren, das Aufstellen von Stellwänden, Transparenten, Plakaten, Leinwänden oder ähnlichem, das Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften sowie das Installieren von elektronischen Geräten am Tagungsort.
- ² Spricht die Präsidentin oder der Präsident zu einem Verhandlungsgegenstand, übergibt sie oder er die Leitung der Sitzung für diese Zeit einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten.

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

Art. 25 ¹ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt.

- ² Die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident ist verantwortlich für:
- a. das Präsenzverzeichnis des Gemeinderats;
- b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.

Tagespräsidium

Art. 26 ¹ Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl eine Präsidentin oder einen Präsidenten für die betreffende Sitzung.

² Die Leitung des Wahlakts obliegt dem amtsältesten anwesenden Mitglied des Gemeinderats.

³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe.

Unterzeichnung

Art. 27 Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär.

E. Ratssekretariat

Wahl

Art. 28 Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erfolgt durch den Gemeinderat.

Amtsdauer

Art. 29 Die Amtsdauer der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre beträgt ein Jahr.

Aufgaben

Art. 30 Das Ratssekretariat:

- a. führt das Beschlussprotokoll des Gemeinderats;
- b. ist für die Aufzeichnungen des Gemeinderats zuständig;
- c. lektoriert die substanziellen Protokolle des Gemeinderats;
- d. leitet das Wahlbüro bei geheimen Wahlen und Abstimmungen;
- e. erfasst die Ergebnisse der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler bei einer manuellen Auszählung;
- f. unterzeichnet die Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

F. Parlamentsdienste

Unterstellung, Stellenplan

Art. 31 ¹ Die Parlamentsdienste sind der Geschäftsleitung unterstellt.

² Die Geschäftsleitung legt den Stellenplan der Parlamentsdienste fest.

Leiterin oder Leiter

Art. 32 ¹ Die Geschäftsleitung stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ein und legt deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.

² Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist administrativ der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats unterstellt.

Personal

Art. 33 $^{\rm 1}$ Das übrige Personal wird von der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.

² Fachlich unterstehen die zu den Parlamentsdiensten gehörenden Kommissionssekretariate den jeweiligen Präsidien der Kommissionen.

³ Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit in einer Verordnung des Gemeinderats keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

⁴ Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, können sie die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.

Aufgaben, Kompetenzen

Art. 34 ¹ Die Parlamentsdienste besorgen die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.

² Die Parlamentsdienste erbringen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats weitere Dienstleistungen, insbesondere die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.

Finanzbefugnisse

Art. 35 Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für:

- einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bis Fr. 200 000.-;
- neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 5000.-;

c. die Bewilligung des Gesamtbetrags von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.

G. Kommissionen

Arten und Grösse von Kommissionen

Art. 36 ¹ Der Gemeinderat verfügt über folgende Kommissionen:

- a. ständige Kommissionen:
 - 1. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern,
 - 2. die Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 11 Mitgliedern,
 - 3. 7 Sachkommissionen (SK) mit 13 Mitgliedern,
 - 4. die Redaktionskommission (RedK) mit mindestens 5 Mitgliedern;
- Parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) mit h\u00f6chstens 17 Mitgliedern:
- c. Spezialkommissionen mit mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern;
- d. Besondere Kommissionen.
- ² Die Kommissionen k\u00f6nnen zur Vorberatung von Gesch\u00e4ften oder Gesch\u00e4ftsbereichen Subkommissionen bilden.

Einsetzung

Art. 37 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung Parlamentarische Untersuchungskommissionen, Spezialkommissionen und Besondere Kommissionen einsetzen.

Wahl durch den Gemeinderat

Art. 38 ¹ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission erfolgt durch den Gemeinderat.

- 2 Die Wahl der Präsidien und der Vizepräsidien der Sachkommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- ³ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.

Wahl durch die Geschäftsleitung

Art. 39 ¹ Die Wahl der Mitglieder der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien, erfolgt durch die Geschäftsleitung.

- $^{\rm 2}$ Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Redaktionskommission erfolgt durch die Geschäftsleitung.
- ³ Die Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums von Spezialkommissionen und Besonderen Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Amtsdauer der Mitglieder

- Art. 40 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder der Sachkommissionen und der Redaktionskommission beträgt zwei Jahre.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder der Parlamentarischen Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über deren Antrag.
- ⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Besonderen Kommissionen beträgt ein Jahr.

Amtsdauer der Präsidien

- Art. 41 ¹ Die Amtsdauer der Präsidien und der Vizepräsidien der ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre.
- ² Die Amtsdauer der Präsidien und Vizepräsidien der Parlamentarischen Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über deren Antrag.
- ³ Die Amtsdauer der Präsidien und Vizepräsidien der Besonderen Kommissionen beträgt ein Jahr.

Neue Sitzvertei-

Art. 42 Ändern sich die Fraktionsstärken während der Amtsdauer, kann der Gemeinderat für die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Sachkommissionen eine neue Sitzverteilung beschliessen.

Meinungsaustausch

- Art. 43 ¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurde, auch den Sachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäusserung zu bestimmten Fragen einladen.
- ² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäusserung; die Meinungsäusserung ist nicht verbindlich.
- ³ Allein die zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.

Beschlussfassung

- Art. 44 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Abstimmungen in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

Anträge

- Art. 45 ¹ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- ² Kommissionsanträge werden den Parlamentsdiensten zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten übermittelt und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats zur Kenntnis gebracht.
- ³ Der Stadtrat erhält Gelegenheit, sich zu Kommissionsanträgen zu äussern.

Stellvertretung

- Art. 46 ¹ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren.
- ² In der Rechnungsprüfungskommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Redaktionskommission und in einer Parlamentarischen Untersuchungskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.
- ³ Ein Mitglied kann sich für längstens drei Monate vertreten lassen; nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- ⁴ Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.

Präsidien

- Art. 47 ¹ Den Präsidentinnen und Präsidenten aller Kommissionen ausser der Redaktionskommission steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite.
- ² Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.

Vertretung des Stadtrats

- Art. 48 $^{\rm 1}$ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.
- ² Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.
- ³ Vorlagen können in den Kommissionen an einzelnen Sitzungen auch ohne Vertretung des Stadtrats beraten werden.

Unterlagen

- Art. 49 ¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- ² Hält eine Kommission, deren Präsidentin oder Präsident oder die Referentin oder der Referent der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission die vom Stadtrat für die Kommissionsberatung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

Auskünfte und Aufträge

Art. 50 ¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen, die unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.

- ² Den städtischen Behördenmitgliedern und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.
- ³ Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.
- ⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Aufträge an städtische Angestellte erteilen.

Beizug von Sachverständigen

Art. 51 ¹ Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen.

- ² Das entsprechende Budget wird vorgängig von der Geschäftsleitung genehmigt.
- ³ Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Gemeinderat.

Augenschein

Art. 52 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Sachkommissionen sind berechtigt, nach vorgängiger Anmeldung beim zuständigen Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen.

² Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.

Protokolle

Art. 53 $^{\rm 1}$ Es wird ein substanzielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.

- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 59 Abs. 2.

Austausch von Protokollen unter Geheimhaltung

Art. 54 Die von der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unter Geheimhaltung gestellten Protokolle oder Auszüge davon stehen allen Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung; eine von der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.

Verwendung der Protokolle im Gemeinderat

Art. 55 In Debatten des Gemeinderats können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.

Akteneinsichtsrecht

Art. 56 ¹ Die Akten der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich gemacht.

- ² Ausgenommen sind Akten oder Auszüge aus diesen, die der Geheimhaltung unterliegen.
- ³ Die von der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unter Geheimhaltung gestellten Akten oder Auszüge davon stehen den Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung; eine von der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
- ⁴ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.

Informationszugang gemäss IDG

Art. 57 Über den Informationszugang gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)⁵ entscheidet die zuständige Kommission.

Information von Medien und Öffentlichkeit

Art. 58 ¹ Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Beratungen informieren.

² Kommissionsmitglieder greifen einer solchen Information nicht vor.

16

⁵ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.

Geheimhaltung, Schweigepflicht

Art. 59 ¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Geschäftsleitung und die Kommissionen k\u00f6nnen bestimmte Ausk\u00fcnfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erkl\u00e4ren; im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.

⁴ Sie unterliegen im Übrigen gegenüber allen Dritten der Schweigepflicht gemäss § 8 GG über alle Informationen, die sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit erfahren haben und die nicht öffentlich zugänglich sind.

H. Rechnungsprüfungskommission

Aufgaben

Art. 60 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. die Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans und des Inventars der Vermögensverwaltung;
- b. die Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite;
- c. die Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.
- ² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.

Referentinnen oder Referenten

Art. 61 Die Rechnungsprüfungskommission bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

Delegation

Art. 62 Behandelt eine Sachkommission Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, kann die Rechnungsprüfungskommission eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.

I. Geschäftsprüfungskommission

Aufgaben

Art. 63 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. die Prüfung der Geschäftsberichte;
- b. die Prüfung der Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Schulkommissionen;
- c. die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen;
- d. die Prüfung der Berichte der Ombudsperson;
- e. die Prüfung der Berichte der oder des Datenschutzbeauftragten;
- f. die Kontrolle der Einhaltung der Fristen der Geschäfte, die der Gemeinderat bereits überwiesen hat; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten; die Geschäftsprüfungskommission ergreift geeignete Massnahmen.

Referentinnen oder Referenten

Art. 64 Die Geschäftsprüfungskommission bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

Mitbericht

Art. 65 Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b kann die Geschäftsprüfungskommission bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.

Delegation

Art. 66 Bei Vorlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftsführung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die Geschäftsprüfungskommission eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.

J. Sachkommissionen

Bezeichnung

Art. 67 Es bestehen folgende Sachkommissionen:

² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.

- a. die Sachkommission Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD);
- b. die Sachkommission Finanzdepartement (SK FD);
- c. die Sachkommission Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);
- d. die Sachkommission Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V);
- e. die Sachkommission Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);
- f. die Sachkommission Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);
- g. die Sachkommission Sozialdepartement (SK SD).

Allgemeine Aufgaben

Art. 68 ¹ Die Sachkommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.

² Sie können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten.

Finanzpolitische Aufgaben

Art. 69 ¹ Bestandteil der Behandlung der Vorlagen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung).

² Erachten die Sachkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.

³ Sie behandeln zuhanden der Rechnungsprüfungskommission die Globalbudgets der Departemente, für die sie zuständig sind.

K. Redaktionskommission

Art. 70 ¹ Die Redaktionskommission prüft Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf Verständlichkeit, Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gemeinderats und sprachliche Korrektheit.

² Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.

³ Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.

L. Spezialkommissionen

Zahl der Mitglieder

Art. 71 Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Spezialkommission gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. c fest.

Aufgaben

Art. 72 ¹ Spezialkommissionen behandeln Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zur Prüfung und zur Antragstellung überwiesen werden.

² Der Gemeinderat legt den genauen Auftrag fest.

M. Besondere Kommissionen

Art. 73 ¹ Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Besonderen Kommission fest.

² Er legt ihren Auftrag fest.

N. Parlamentarische Untersuchungskommissionen

Einsetzung, Zusammensetzung

Art. 74 ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

 $^{\rm 2}$ Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.

³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.

Auftrag, Umfang der Untersuchung Art. 75 ¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über den Auftrag an die Untersuchungskommission.

² Die Vorkommnisse und der Umfang der Untersuchung sind genau zu bezeichnen.

Änderung des Auftrags

Art. 76 ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder Erweiterung des Untersuchungsauftrags.

² Dem Stadtrat wird eine kurze Frist zur Stellungnahme gewährt.

Subkommissionen

Art. 77 Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts Subkommissionen von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.

Aufteilung des Verfahrens

Art. 78 ¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen:

- a. in ein Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss;
- b. in ein parteiöffentliches Hauptverfahren.

² Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der Untersuchungsgegenstände und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, soweit Letztere schon bekannt sind; dieser Entscheid wird den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt.

Beweismittel

Art. 79 Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Gutachten von Sachverständigen sowie Augenscheine als Beweismittel zur Verfügung.

Aktenherausgabe

Art. 80 ¹ Der Stadtrat stellt der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur Verfügung.

- ² Äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.
- ³ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung; in begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden.
- ⁴ Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, zeigt der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort an.

Sekretariat

Art. 81 Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat, das unabhängig von der Stadtverwaltung ist.

Geheimhaltung, Schweigepflicht

Art. 82 ¹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim.

- ² Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten werden formell auf die Schweigepflicht hingewiesen.
- ³ Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission.

Protokoll und übriges Verfah-

Art. 83 Für die Protokollführung und das übrige Verfahren gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁶.

Allgemeines zur Einvernahme

Art. 84 ¹ Die Vorladung zur Einvernahme erfolgt schriftlich.

- ² Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, werden in der Vorladung auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.
- ³ Vor jeder Einvernahme wird festgestellt, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als sachverständige Person zu äussern hat.
- ⁴ Die einzuvernehmenden Personen werden vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit ermahnt und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hingewiesen.

19

⁶ vom 19. Dezember 2008, SR 272.

Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern

- Art. 85 ¹ Der Stadtrat wird vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern angehört.
- ² Städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu vom Amtsgeheimnis entbunden.
- ³ Sie werden auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam gemacht.

Einvernahmeprotokolle

Art. 86 Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle werden den Einvernommenen zur Unterschrift vorgelegt.

Schweigepflicht, Amtsgeheimnis

- Art. 87 ¹ Die Untersuchungskommission kann unter Vorbehalt übergeordneten Rechts den an den Befragungen teilnehmenden Personen eine Schweigepflicht auferlegen, bis der Schlussbericht an den Gemeinderat veröffentlicht wird.
- ² Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige städtische Angestellte unterstehen von Berufs wegen dem Amtsgeheimnis.

Rechte im Hauptverfahren

- Art. 88 $^{\rm 1}$ Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht:
- a. soweit sie davon betroffen sind, an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen, Sachverständigen und anderen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen;
- b. Beweisanträge zu stellen;
- Einsicht in die sie betreffenden Akten des Hauptverfahrens zu nehmen; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle;
- d. eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.
- ² Die Teilnahme an Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht können unter Angabe von Gründen verweigert werden.
- ³ Personen, die die Teilnahme verweigern, wird der wesentliche Inhalt nachträglich eröffnet; sie erhalten Gelegenheit, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.
- ⁴ Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen gemäss Abs. 1–3 zustehenden Rechte gewährt wurden.

Äusserungsrecht zum Schlussbericht

Art. 89 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat wird den Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit gegeben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zu den sie betreffenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts zu äussern.

Rechte weiterer betroffener Personen

Art. 90 Die Untersuchungskommission gewährt allen weiteren Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, die Rechte gemäss Art. 88 und 89.

Vertretung des Stadtrats

- Art. 91 ¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen.
- ² Die Vertretung des Stadtrats kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.
- ³ Die Untersuchungskommission kann der Vertretung des Stadtrats in besonderen Fällen die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.

Äusserungsrecht des Stadtrats zum Schlussbericht

Art. 92 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat wird dem Stadtrat Gelegenheit gegeben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

Berichterstattung

Art. 93 ¹ Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstellt die Untersuchungskommission zuhanden des Gemeinderats einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt.

² Die Untersuchungskommission ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

Akteneinsicht

Art. 94 Nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Gemeinderat entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche um Akteneinsicht.

Entbindung von der Schweigepflicht

Art. 95 Nach Auflösung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche um Entbindungen von der Schweigepflicht der Mitglieder der Parlamentarischen Untersuchungskommission oder der Sekretariatsmitarbeitenden.

Akten

Art. 96 ¹ Die Akten der Untersuchungskommission werden versiegelt dem Stadtarchiv übergeben.

² Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung der Geschäftsleitung ganz oder teilweise geöffnet werden.

³ Die Geschäftsleitung bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.

O. Fraktionen

Zusammensetzung

Art. 97 ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderats.

- ² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- ³ Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion; die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Mitglieder ist zulässig.
- ⁴ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

Sitzanspruch in Kommissionen

Art. 98 ¹ Bei der Bestellung der Kommissionen gilt für die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen das Bruchzahlverfahren; Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen.

- ² In der Redaktionskommission und in einer Parlamentarischen Untersuchungskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz.
- ³ In der Rechnungsprüfungskommission und in der Geschäftsprüfungskommission erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.
- ⁴ In den Sachkommissionen erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Sachkommissionen.

Sitzanspruch bei Vakanzen

Art. 99 Bei Vakanzen richtet sich der Sitzanspruch nach den Fraktionsstärken zum Zeitpunkt der Ersatzwahl.

Fraktionsentschädigung

Art. 100 ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung, die aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied besteht.

² Der Zuschlag wird auch Mitgliedern des Gemeinderats ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

³ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.

P. Parlamentarische Gruppen

Art. 101 Eine Parlamentarische Gruppe besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören.

Q. Interfraktionelle Konferenz

Zusammensetzung

Art. 102 ¹ Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderats.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats, je eine Vertretung der Parlamentarischen Gruppen und die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.

³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 103 Die Interfraktionelle Konferenz ist zuständig für:

- a. die Vorbereitung der Sitzverteilung in den Kommissionen auf die Fraktionen;
- b. die Vorbereitung der Wahlen der Kommissionspräsidien, des Ratspräsidiums und weiterer Wahlen, die durch den Gemeinderat vorzunehmen sind, sofern nicht die Geschäftsleitung damit beauftragt ist;
- c. den Sitzplan des Gemeinderats;
- d. weitere Aufgaben, die die Geschäftsleitung oder der Gemeinderat ihr übertragen.

R. Stellung des Stadtrats

Unterbreitung von Geschäften

Art. 104 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. ² Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.

Rechte

Art. 105 1 Dem Stadtrat stehen bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.

² In den Verhandlungen des Gemeinderats haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.

II. Mitglieder des Gemeinderats

A. Rechte und Pflichten

Antrags- und Äusserungsrechte

Art. 106 Jedes Mitglied des Gemeinderats kann:

- parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen;
- Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Tagliste, zur Ordnung oder zum Verfahren h.
- im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreic.

Entschädigung

Art. 107 ¹ Die Mitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.

- ² Die Entschädigung umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.
- ³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie von deren Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)7.

Teilnahmepflicht

Art. 108 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.

- ² Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.
- ³ Die Mitglieder tragen sich innerhalb der ersten Stunde einer Plenumssitzung in die Präsenzliste ein.
- ⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.

Anstand

Art. 109 ¹ Die Mitglieder wahren den Anstand.

² Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Verhandlungen des Gemeinderats nicht durch ihr Verhalten.

B. Interessenbindungen

Offenlegung

Art. 110 ¹ Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich

22

⁷ AS 171.110

über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a. berufliche Tätigkeiten und Funktionen;
- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
- c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen;
- d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit;
- f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt.
- ² Sie teilen den Parlamentsdiensten Änderungen unverzüglich mit.
- ³ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen.
- ⁴ Mitglieder, deren persönliche Interessen von einem Verhandlungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.

Vorübergehende Nichtveröffentlichung

Art. 111 ¹ Auf begründetes Gesuch kann vorübergehend von einer Veröffentlichung der beruflichen Tätigkeiten und der Funktionen abgesehen werden.

- ² Das Gesuch ist bei den Parlamentsdiensten einzureichen.
- ³ Die Parlamentsdienste sehen unverzüglich von einer Veröffentlichung ab und orientieren die Geschäftsleitung darüber.
- ⁴ Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.

C. Ausstand

Ausstand im Gemeinderat

Art. 112 ¹ Bei Sitzungen des Gemeinderats melden die Mitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Verhandlung dem Präsidium.

 $^{\rm 2}$ lst die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person.

Ausstand in Kommissionen

Art. 113 ¹ Bei Kommissionssitzungen melden die Mitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Kommissionspräsidium.

 2 lst die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person

³ Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

Keine Ausstandspflicht

Art. 114 ¹ Die Ausstandspflicht gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge oder das Budget betreffen.

 $^{\rm 2}$ Keine Ausstandspflicht besteht bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

III. Parlamentarische Vorstösse

A. Allgemeine Bestimmungen

Einreichungsrechte

Art. 115 ¹ Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsleitung Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Globalbudgetanträge, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen.

² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam sowie den Fraktionen, den Parlamentarischen Gruppen und den Kommissionen zu.

Einreichung a. durch mehrere Mitglieder

Art. 116 ¹ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal drei Mitglieder namentlich aufgeführt werden.

- ² Das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied.
- ³ Die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.
- ⁴ Die Namen aller Unterzeichnenden sind auch in Druckschrift aufzuführen.

b. durch mehrere Fraktionen oder Gruppen Art. 117 ¹ Reichen mehrere Fraktionen oder Parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, vereinbaren sie untereinander, welche Fraktion die erstgenannte Fraktion ist.

² Die erstgenannte Fraktion gilt als erstunterzeichnende Fraktion.

c. durch Kommissionen Art. 118 Kommissionen können parlamentarische Vorstösse einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

Fristen

Art. 119 ¹ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist, die mit der Einreichung oder Dringlicherklärung eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie am ersten Sitzungstag nach den Ratsferien.

² Fällt das Ende einer Frist gemäss Abs. 1 in die Sommerferien, endet sie am dritten Sitzungstag nach diesen Ferien.

Verfahrensrechte Art. 120 ¹ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte beim erstunterzeichnenden Mitglied.

² Ist dieses Mitglied bei der Beratung abwesend oder aus dem Gemeinderat ausgetreten, gehen die Rechte an das zweite namentlich genannte Mitglied, bei dessen Abwesenheit oder Austritt aus dem Rat auf das dritte namentlich genannte Mitglied über.

³ Reichen mehrere Fraktionen oder Parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der erstunterzeichnenden Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe.

⁴ Reicht eine Kommission einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der Kommission; für Textänderungsanträge liegen sie bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei einem von der Kommission bezeichneten Mitglied.

Form

Art. 121 ¹ Vorstösse sind klar abzufassen und zu unterzeichnen.

- ² Sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.
- ³ Sie dürfen nach der Einreichung von den Unterzeichnenden nicht geändert werden.

Traktandierung

Art. 122 ¹ Vorstösse werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung des Gemeinderats gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung beim Präsidium eingegangen sind.

² Der Text der Vorstösse wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats spätestens mit der entsprechenden Tagliste zugestellt.

³ An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

Abschreibung nach Austritt Art. 123 ¹ Vorstösse von nicht mehr amtierenden Mitgliedern werden als gegenstandslos abgeschrieben; ausgenommen sind Schriftliche Anfragen.

² Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Mitglied übernommen wird.

Dringlicherklärung Art. 124 ¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Gemeinderats bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung eingegangen sind, kann durch ein unterzeichnendes Mitglied Dringlicherklärung beantragt werden; der Antrag auf Dringlicherklärung wird zu Beginn der Sitzung begründet.

- ² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Sitzung des Gemeinderats in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder.
- ³ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der entsprechenden Frist in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am nächsten Sitzungstag behandelt.
- ⁴ Der Gemeinderat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einverstanden ist.

Rückzüge

Art. 125 ¹ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Motion, ein Postulat oder einen Globalbudgetantrag zurückziehen, solange der Vorstoss nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.

- ² Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Interpellation oder eine Schriftliche Anfrage zurückziehen, solange sie nicht vom Stadtrat beantwortet worden ist.
- ³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Beschlussantrag zurückziehen, solange er nicht an die Geschäftsleitung überwiesen worden ist.
- ⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Parlamentarische Initiative zurückziehen, solange sie nicht an eine Kommission überwiesen worden ist.

B. Motion

Gegenstand

Art. 126 Motionen sind Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für:

- a. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt;
- b. die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 Globalbudgetverordnung⁸ vorzulegen; in diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 127 und 130–131.

Verfahren und Fristen bis zur Überweisung

Art. 127 ¹ Die Motion ist zu begründen; liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

- ² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.
- ³ Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung.
- ⁴ Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.

Ablehnung, Umwandlung, Textänderung

Art. 128 ¹ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung, auf Umwandlung in ein Postulat oder auf Textänderung gestellt wird.

- $^{\rm 2}$ Änderungen gemäss Abs. 1 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
- ³ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.

Überweisung

Art. 129 Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

Verfahren und Fristen nach der Überweisung

Art. 130 $^{\rm 1}$ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.

- ² Der Stadtrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen.
- ³ Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden.
- ⁴ Die Motion kann einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden, wenn:
- a. der Gemeinderat die Erstreckung der Frist nicht gewährt;
- b. der Stadtrat dem Gemeinderat die verlangten Anträge nicht vorlegt;
- c. der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.

Verfahren und Fristen bei Nichterfüllung

Art. 131 ¹ Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor.

² Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, räumt er dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Unterbreitung der verlangten Vorlage ein.

-

⁸ AS 611.120

C. Postulat

Gegenstand

- Art. 132 ¹ Mit dem Postulat fordert der Gemeinderat den Stadtrat auf zu prüfen, ob:
- a. eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen sei;
- ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei
- ² Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, zu einer Sache einen Bericht vorzulegen.

Verfahren und Fristen bis zur Überweisung

- Art. 133 ¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.
- ² Der Stadtrat gibt innert dreier Monate bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Art. 136 Abs. 1.
- ³ Bei dringlich erklärten Postulaten beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung.
- ⁴ Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.

Ablehnung, Textänderung

- Art. 134 ¹ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung oder auf Textänderung gestellt wird.
- ² Ablehnungsanträge werden vom Stadtrat oder von einem Mitglied der Fraktion, die den Ablehnungsantrag gestellt hat, mündlich begründet.
- ³ Änderungen gemäss Abs. 1 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
- ⁴ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.

Überweisung

Art. 135 Der Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

Sofortige materielle Behandlung

- Art. 136 ¹ Mit Zustimmung des Gemeinderats können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.
- ² Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Gemeinderat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.

Verfahren und Fristen nach der Überweisung

- Art. 137 ¹ Der Stadtrat legt innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis der Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vor.
- ² Bei Berichtspostulaten kann der Gemeinderat eine längere Frist als zwei Jahre festlegen.
- ³ Der Gemeinderat kann das Ergebnis der Prüfung oder den Bericht diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen; die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.
- ⁴ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt und von der Geschäftsprüfungskommission geprüft; diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.

D. Parlamentarische Initiative

Gegenstand, Form

- Art. 138 ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.
- ² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.
- ³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls das Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann; in diesem Fall lehnt die Geschäftsleitung die Entgegennahme ab.

Begründung, Unterstützung

Art. 139 ¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.

² Unterstützt ein Drittel der Mitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und zur Antragstellung.

Verfahren und Fristen in der Kommission

Art. 140 ¹ Die Kommission hört die erstunterzeichnende Person an.

- ² Sie erstellt den Bericht oder die Vorlage innert sechs Monaten nach der Überweisung.
- ³ Sie kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.
- ⁴ Sie unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative oder das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert dreier Monate; diese Frist kann auf Antrag durch die Geschäftsleitung einmalig um drei Monate verlängert werden.

Beschluss über den Antrag

Art. 141 ¹ Nach Eingang der Stellungnahme des Stadtrats beschliesst die Kommission über ihren Antrag an den Gemeinderat.

² Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.

E. Globalbudgetantrag

Gegenstand

Art. 142 ¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktegruppen-Globalbudgets zu prüfen.

² Die Prüfung umfasst insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktegruppe.

Einreichung

Art. 143 ¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden.

² Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft.

Verfahren und Fristen

Art. 144 ¹ Der Stadtrat nimmt zu einem eingereichten Globalbudgetantrag innert zweier Monate Stellung; lehnt er ihn ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

- ² Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat über die Überweisung oder die Ablehnung des Globalbudgetantrags; eine Diskussion im Rat findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.
- ³ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung; bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.
- ⁴ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.

F. Interpellation

Gegenstand

Art. 145 Mit der Interpellation wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.

Fristen

Art. 146 ¹ Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.

- ² Bei dringlich erklärten Interpellationen beträgt die Frist einen Monat nach der Dringlicherklärung.
- ³ Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.

Verfahren

Art. 147 ¹ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

- ² Über die Interpellation findet eine Diskussion statt.
- ³ Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.

⁴ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Gemeinderat sie nicht innert zweier Jahre nach der Einreichung abschliessend behandelt hat.

G. Schriftliche Anfrage

Gegenstand

Art. 148 Mit der Schriftlichen Anfrage wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.

Fristen

Art. 149 ¹ Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate schriftlich.

² Eine von mindestens dreissig Mitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich und wird vom Stadtrat innert eines Monats nach der Einreichung beantwortet.

³ Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Einreichung.

Verfahren

Art. 150 ¹ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.

H. Beschlussantrag

Gegenstand

Art. 151 ¹ Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die im selbstständigen Wirkungsbereich des Gemeinderats liegen.

² Dazu zählen insbesondere:

- Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation und zu Ausgaben des Gemeinderats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen;
- b. Resolutionen.

Verfahren

Art. 152 ¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.

 $^{\rm 2}$ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.

³ Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

Textänderung

Art. 153 ¹ Textänderungen sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.

² Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.

Weiterbehandlung

Art. 154 Stimmt der Gemeinderat dem Beschlussantrag zu, wird er, soweit erforderlich, der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

I. Jugendvorstoss

Gegenstand, Einreichung, Rückzug

Art. 155 ¹ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

² Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.

- ³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:
- a. den Titel, den Antrag und eine Begründung des Vorstosses;
- eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden;
- die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung;
- d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung mit den Anträgen und den Abstimmungsresultaten.

² Eine Diskussion im Gemeinderat findet nicht statt.

⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.

Gültigkeit und Prüfung

Art. 156 ¹ Der Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens sechzig Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt von der Mehrheit beschlossen wurde.

 2 Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen.

³ Ist der Vorstoss nicht gültig, ist er erledigt.

Weiterbehandlung, Fristen

Art. 157 ¹ Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt er in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er auf die Tagliste gesetzt.

² Wird der Jugendvorstoss auf die Tagliste gesetzt, laufen die Fristen gemäss Art. 158 und Art. 159 Abs. 1.

³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt er aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Stellungnahme des Stadtrats

Art. 158 ¹ Der Stadtrat gibt innert dreier Monate bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.

² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab, begründet er dies schriftlich innert der in Abs. 1 vorgegebenen Frist.

Fristen und weiteres Verfahren

Art. 159 ¹ Der Gemeinderat beschliesst innert sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

² Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren oder dessen Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Gemeinderat mündlich zu begründen.

⁴ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.

IV. Sitzungen

A. Allgemeines

Einberufung von Sitzungen

Art. 160 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.

² Zwanzig Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen; darüber entscheidet die Geschäftsleitung.

⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen.

Einladung und Tagliste

Art. 161 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt die Verhandlungsgegenstände fest.

² Sitzungsdatum, Sitzungsbeginn und Tagliste werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.

³ Die Einladung wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie den Medien zusammen mit der Tagliste elektronisch zugestellt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.

Sitzungsunterlagen

Art. 162 ¹ Anträge des Stadtrats und der Kommissionen sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Mitgliedern des Gemeinderats mindestens fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung.

Verschiebung der Beratung

Art. 163 ¹ Werden die zu einem Geschäft gehörenden Unterlagen nicht fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt, wird dessen Beratung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.

² Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderats einzureichen; das Quorum ist sofort festzustellen.

Sitzungstag und Sitzungszeit

Art. 164 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwoch statt.

- 2 Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.
- ³ Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.

Beschlussfähigkeit

Art. 165 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.

Teilnahme der Ombudsperson und der oder des Datenschutzbeauftrag-

Art. 166 ¹ Die Ombudsperson und die oder der Datenschutzbeauftragte können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte im Gemeinderat an den Sitzungen teilnehmen.

 2 Sie erhalten bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in der vorberatenden Kommission und im Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme.

B. Öffentlichkeit

Öffentlichkeit der Sitzungen

Art. 167 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.

² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.

³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Organe des Gemeinderats, insbesondere der Kommissionen.

Medien

Art. 168 ¹ Die Geschäftsleitung akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.

- ² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.
- ³ Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.
- ⁴ Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen werden den Medien elektronisch zugestellt.

Aufnahmen

Art. 169 ¹ Es dürfen keine persönlichen Akten der Mitglieder des Gemeinderats fotografiert oder gefilmt werden.

- ² Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.
- ³ Beschliesst der Gemeinderat nichts anderes, werden die Sitzungen des Gemeinderats für die Öffentlichkeit elektronisch übertragen.

Plätze für Besucherinnen oder Besucher

Art. 170 ¹ Besucherinnen oder Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.

² Besucherinnen oder Besucher, die diese Plätze wegen einer Behinderung nicht einnehmen können, werden im Ratssaal zugelassen.

Störungen durch Besucherinnen oder Besucher

Art. 171 ¹ Besucherinnen oder Besucher dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.

- $^{\rm 2}$ Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderats sind, dürfen im Gebäude des Tagungsorts keine Unterschriften sammeln.
- ³ Besucherinnen oder Besucher können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss durch den Weibeldienst, den Sicherheitsdienst oder die Polizei durchsetzen lassen.

C. Protokolle und Publikation

Substanzielles Protokoll

Art. 172 Das substanzielle Protokoll der Sitzungen enthält:

- a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- b. die in der Sitzung behandelten Geschäfte;
- c. die Anträge;
- d. die Begründungen;
- e. die Wortmeldungen zu traktandierten Geschäften;
- f. das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen;
- g. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse;
- h. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht hat;
- die Erklärungen der Fraktionen, der Parlamentarischen Gruppen, der Kommissionen und des Stadtrats;
- die mündlich abgegebenen Stellungnahmen des Stadtrats bei der Behandlung von dringlichen Vorstössen.

Beschlussprotokoll

Art. 173 Vorgängig zum substanziellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.

Aufzeichnungen

Art. 174 ¹ Die elektronischen Übertragungen der Sitzungen des Gemeinderats gemäss Art. 169 Abs. 3 werden aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.

- ² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert.
- ³ Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.
- ⁴ Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Beschluss des Gemeinderats im Einzelfall wird auf die Aufzeichnung verzichtet.

Redaktion der Protokolle

Art. 175 ¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substanziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.

 2 Ergeben sich sachliche Widersprüche, stellt die Geschäftsleitung dem Gemeinderat Antrag auf Bereinigung.

Veröffentlichung

Art. 176 Die Protokolle werden veröffentlicht.

Einsprachen

Art. 177 ¹ Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich einzureichen.

- ² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.
- ³ Ihr Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Amtliche Publikation der Beschlüsse

Art. 178 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von den Parlamentsdiensten unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit eine Woche nach der Beschlussfassung amtlich publiziert.

² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.

V. Verhandlungen

A. Allgemeines

Tagesordnung

Art. 179 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.

² Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte absetzen und auf eine nächste Sitzung verschieben; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

- ³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.
- ⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Stadtrats ein Geschäft sofort materiell behandeln; falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Gemeinderat die für die Vorberatung zuständige Kommission.

Erklärungen

Art. 180 Erklärungen der Fraktionen, der Parlamentarischen Gruppen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.

Berichterstattung und Anträge

- Art. 181 ¹ Die Berichterstattung und die Antragstellung der Kommissionen zu Weisungen des Stadtrats erfolgen im Gemeinderat mündlich oder schriftlich.
- ² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, beschränkt sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags.
- ³ Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Sitzung des Gemeinderats bekannt.

Änderungsanträge

- Art. 182 ¹ Jedes Mitglied hat das Recht, während der Sitzung des Gemeinderats Änderungsanträge zu stellen; diese sind mündlich zu begründen.
- ² Änderungsanträge gemäss Abs. 1 müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.

B. Eintreten

Beschluss

- Art. 183 ¹ Über Eintreten oder Nichteintreten auf ein Geschäft wird zu Beginn der Beratung beschlossen.
- ² Das Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, beim Budget, bei der Jahresrechnung und beim Geschäftsbericht.
- ³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.

Weiteres Vorgehen

Art. 184 ¹ Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.

² Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

C. Rückweisung

Beschluss, Fristen

Art. 185 ¹ Über die Rückweisung einer Weisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.

 2 Der Gemeinderat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens sechs Monaten setzen.

³ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Weiteres Vorgehen

Art. 186 ¹ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.

² Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

D. Rückkommen

Art. 187 ¹ Nach der Detailberatung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen; der Antrag muss vor den Abstimmungen gemäss Art. 212 und 213 erfolgen.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet.

³ Der Gemeinderat entscheidet ohne weitere Diskussion.

⁴ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung muss unmittelbar nach dieser Abstimmung gestellt werden; nachdem die Beratung des folgenden Geschäfts aufgenommen worden ist oder nach Sitzungsschluss ist er nicht mehr zulässig.

E. Worterteilung

Grundsatz

Art. 188 Im Gemeinderat kann nur sprechen, wem die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt.

Reihenfolge

Art. 189 ¹ Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:

- a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;
- der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;
- c. den übrigen Mitgliedern der vorberatenden Kommission für ein erstes Votum;
- d. den übrigen Mitgliedern des Gemeinderats.
- 2 Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.
- ³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:
- a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner;
- b. der Referentin oder dem Referenten für den Ablehnungs- oder Änderungsantrag;
- c. den übrigen Mitgliedern des Gemeinderats.
- ⁴ Bei den übrigen Geschäften erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast

Art. 190 ¹ Ist die Geschäftsleitung aufgrund von Art. 160 Abs. 4 verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen, erfolgt die Behandlung der Geschäfte als reduzierte Debatte.

- ² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:
- a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;
- b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission:
- höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;
- d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung.
- ³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:
- a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;
- dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Mitglied des Gemeinderats als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag;
- höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;
- d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung;
- e. den Mitgliedern des Gemeinderats gemäss lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.
- ⁴ Die strukturierte Debattenführung wird den Mitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.

Allgemeine Diskussion

Art. 191 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.

- ² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, haben den Vorrang vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.
- ³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen.

- ⁴ Ausnahmen gelten für:
- a. die Referentin oder den Referenten zur Vorstellung der Weisung;
- b. die Referentin oder den Referenten der Kommissionsmehrheit;
- c. die Referentinnen oder die Referenten von Kommissionsminderheiten;
- d. die Mitglieder des Stadtrats.

Schliessung der Redeliste

Art. 192 ¹ Jedes Mitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen.

² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.

³ Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag zum Geschäft eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.

Schluss der Beratung

Art. 193 ¹ Die Beratung eines Geschäfts wird beendet, wenn:

- a. niemand mehr das Wort wünscht; oder
- b. zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

² Wird die Beratung gemäss Abs. 1 lit. b beendet, wird auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten der Kommission, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort erteilt.

³ Der Abbruch der Diskussion kann von jedem Mitglied des Gemeinderats auch zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses beantragt werden; in diesem Fall gilt das einfache Mehr.

Ordnungsantrag

Art. 194 ¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.

² Wenn der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe sprechen.

F. Redezeit und Ordnungsruf

Grundsätze

Art. 195 ¹ Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen der Anträge zu Weisungen, der Vorstösse und der übrigen Geschäfte beträgt höchstens zehn Minuten.

- ² In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.
- ³ Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten.
- ⁴ Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens fünf Minuten.

Verkürzung, Verlängerung

Art. 196 ¹ Bei der gemeinsamen Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.

- ² Der Gemeinderat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Ausnahmefall längere Redezeiten bewilligen.

Ordnungsruf und Wortentzug

Art. 197 ¹ Ein Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn es:

- a. den Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen namentlich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung;
- b. die Redezeit überschreitet;
- c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt
- ² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Mitglied das Wort, wenn es dem Ordnungsruf keine Folge leistet.
- ³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.

VI. Wahlen und Abstimmungen

A. Allgemeines

Leitung

Art. 198 $^{\rm 1}$ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und die Abstimmungen im Gemeinderat.

² Sie oder er gibt das Resultat der Abstimmungen und der Wahlen bekannt.

Stimmabgabe

Art. 199 ¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen.

- ² Kann ein Mitglied wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht aufstehen, gibt es seine Stimme auf andere geeignete Weise erkennbar ab.
- ³ Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler ihre Stimme erkennbar ab und das Ergebnis ihres Sektors von ihrem Standort aus dem Ratssekretariat bekannt.
- ⁴ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmenzählenden hat sofort zu erfolgen.

Geheime Wahlen und Abstimmungen

Art. 200 ¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.

 $^{\rm 2}$ Das Wahlbür
o ermittelt das Wahl- oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.

B. Wahlen

Allgemeines

Art. 201 ¹ Zur Wahl stehen die von den Mitgliedern, den Fraktionen, der Interfraktionellen Konferenz oder der Geschäftsleitung vorgeschlagenen wählbaren Personen.

² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

Geheime Wahl

Art. 202 $^{\rm 1}$ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

² Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderats wird auch dann geheim durchgeführt, wenn nur eine Person pro Sitz vorgeschlagen wurde.

Verfahren bei geheimer Wahl

Art. $203^{\,1}$ Bei geheimer Wahl gilt im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

- ² Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.
- ³ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

C. Abstimmungen

Allgemeines

Art. 204 ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 206 offen durchgeführt.

- ² Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.
- ³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmengleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.
- ⁴ Ist die Leitung der Sitzung zum Zeitpunkt der Abstimmung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen, gilt Abs. 3 auch bei Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten sinngemäss.

Namensaufruf

Art. 205 ¹ Bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung auf Verlangen von dreissig Mitgliedern unter Namensaufruf durchgeführt.

- ² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.
- ³ Die Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

⁴ Wird eine geheime Abstimmung beschlossen, kann kein Namensaufruf durchgeführt werden.

Geheime Abstimmung

Art. 206 ¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung geheim durchgeführt

- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
- ³ Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Art. 207 ¹ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag im Gemeinderat unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt; der Antrag gilt als Beschluss.

- ² Erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, kann das Ergebnis bei offensichtlichem Mehr ohne Auszählen bekanntgegeben werden.
- ³ Bei Abstimmungen über folgende Geschäfte sind die Stimmenzahlen auf jeden Fall zu ermitteln:
- a. Beschlüsse gemäss Art. 212 und 213 (Schlussabstimmungen);
- b. Beschlüsse gemäss Art. 62 GO (Ausgabenbremse);
- c. Motionen.

Abstimmungsverfahren

Art. 208 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren.

- ² Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Verfahrensanträge werden vor den Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
- ⁴ Über die Unteränderungsanträge wird vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abgestimmt.

Gleichgeordnete Anträge

Art. 209 ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht.

- ² Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.
- ³ Erreicht kein Antrag das absolute Mehr, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung.
- ⁴ Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer das absolute Mehr erreicht.

Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr

Art. 210 ¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt; erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt.

- ² Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 209 zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.
- ³ Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt; wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.

Beschlüsse bei Berichten des Stadtrats

Art. 211 Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden.

Schlussabstimmung

Art. 212 ¹ Eine Vorlage ist einer einzigen Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn die einzelnen Dispositivziffern nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.

² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten oder unterliegen sie nicht der Einheit der Materie, finden separate Schlussabstimmungen statt.

Schlussabstimmung nach Prüfung durch die Redaktionskommission

Art. 213 ¹ Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission erfolgt nach der Detailberatung.

² Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.

³ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens Art. 214 ¹ Bei allen Abstimmungen, bei denen die Stimmenzahlen ermittelt werden, wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder in geeigneter Weise veröffentlicht.

² Ausgenommen davon sind die geheimen Abstimmungen gemäss Art. 206 sowie Abstimmungen bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage, sofern diese nicht unter Namensaufruf gemäss Art. 205 durchgeführt worden sind.

VII. Schlussbestimmungen

A. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 215 Die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 17. November 1999⁹ wird aufgehoben.

B. Übergangsbestimmungen

Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Art. 216 ¹ Die Konstituierung der Geschäftsleitung gemäss Art. 7 und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a und Art. 11 Abs. 1 erfolgt erstmals auf Beginn des Amtsjahres 2022/23.

² Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung gemäss bisherigem Recht bestehen.

³ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022–2026 besteht für die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten keine Pflicht zur Einsitznahme in die Geschäftsleitung.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c und d werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Fraktionen gemäss ihrem Anspruch bestimmt.

Bezeichnung der Kommissionen

Art. 217 ¹ Die Sachkommissionen, die Spezialkommissionen und die Besonderen Kommissionen gemäss Art. 36 lit. a Ziff. 3, lit. c und lit. d werden auf Beginn des Amtsjahres 2022/23 eingeführt.

² Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Kommissionen unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt.

Offenlegung von Interessenbindungen

Art. 218 Die Veröffentlichung der beruflichen Funktion gemäss Art. 110 Abs. 1 lit. a erfolgt ab 1. Januar 2024.

Einreichung von Vorstössen

Art. 219 Die Möglichkeit der Einreichung von Vorstössen mit mehr als zwei namentlich aufgeführten Mitgliedern gemäss Art. 116 Abs. 1–3 besteht ab 1. Januar 2024.

Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

Art. 220 Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder gemäss Art. 214 wird bei Anträgen im Rahmen einer Detailberatung einer Vorlage vorbehältlich einer geheimen Abstimmung oder eines Namensaufrufs ab 1. Januar 2024 veröffentlicht.

C. Inkrafttreten

Art. 221 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. Juni 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. August 2021)

-

⁹ AS 171.100

4075. 2018/506

Weisung vom 26.05.2021:

Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz und Sven Sobernheim betreffend Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Aufhebung des Mehrlängenzuschlags, Antrag Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2018/506.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Der Stadtrat beantragt Ihnen aus zwei guten Gründen eine Fristverlängerung zur Erfüllung dieser Motion. Der eine ist die städtebauliche Sorgfalt und der andere betrifft die übergeordneten Prozesse. Mit der Anpassung des Motionstexts vor der Überweisung im November 2019 ist die Komplexität im Mehrlängenzuschlag noch einmal gestiegen. Die Abwägungen für eine allfällige Aufhebung müssen sehr genau getroffen werden. Egal, ob sie gebietsbezogen sind, oder über das ganze Gebiet hinein aufgehoben werden würden. Umso genauer und sorgfältiger muss die Betrachtung erfolgen, wenn das Ganze aus sozialen und ökologischen Gründen angegangen wird. Man würde sozial gesehen doch forcierte Ersatzneubautätigkeit avisieren und das andere ist, dass durch die Verkleinerung der Abstände zwischen den Gebäuden durchaus auch mikroklimatische Auswirkungen zu bedenken sind. Für eine erste Auslegeordnung des Mehrlängenzuschlags hat man im Amt für Städtebau (AfS) bereits Beispiele aus der Praxis seit der Einführung von 1931 geprüft. Die Prüfung zeigte, dass seine Wirksamkeit sehr situativ ist. Die genauen Auswirkungen aufs Stadtklima und auf die wichtigen grünen Freiräume können aber nicht abschliessend beurteilt werden. Hinzu kommt als zweiter Grund die Harmonisierung der Baubegriffe, die bekanntermassen eine schweizweite Vereinheitlichung der Baubegriffe zum Ziel hat. Dazu gehören auch Gebäudelängen sowie Grenz- und Gebäudeabstände, womit wir wiederum beim Mehrlängenzuschlag sind. Dies müssen wir auf Gemeindeebene umsetzen und in einem Gesamtbild betrachten. Es ist nicht möglich, mit etwas Einzelnem vorzugreifen, da es im Gesamtbild dann zu negativen Auswirkungen kommen kann. So liegt der Mehrlängenzuschlag gleich doppelt auf dem Tisch und die sorgfältige, gut-getimte Überprüfung benötigt schlicht mehr Zeit. Ebenfalls wird eine Folgeabschätzung einer Änderung benötigt und zwar von sozialen, wie auch stadtklimatischen Auswirkungen einer Aufhebung des Mehrlängenzuschlags. Deswegen bitte ich um eine Fristverlängerung bis zum 20. November 2022.

Cathrine Pauli (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag zum Antrag des Stadtrats und begründet diesen: Es ist wichtig anzumerken, dass es hier nicht um eine inhaltliche Ablehnung, sondern um eine Ablehnung der Fristerstreckung geht. Für die FDP ist es nicht nachvollziehbar, warum der Stadtrat ein Jahr Verlängerung benötigt, wo er doch bereits vor zwei Jahren in einem Papier geschrieben hat, er brauche bis 2025 und nun nicht offen darlegt, dass er wirklich so lange braucht, um das scheinbar so komplexe Geschäft zu behandeln. Wir finden das eine Salami-Taktik. Womöglich wird das Geschäft wirklich erst 2024 oder 2025 behandelt. Eine solche Arbeitsweise kann die FDP nicht unterstützen.

Weitere Wortmeldung:

Sven Sobernheim (GLP): Ich möchte gleich den letzten Punkt von Cathrine Pauli (FDP) aufgreifen und muss ihr da zustimmen. Dass der Stadtrat jetzt wieder diese Verknüpfung mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IHVB)

macht, wo wir ihm ja eigentlich mit der Motion genau gesagt haben, dass wir die Verknüpfung nicht wollen, ist unehrlich. Wenn wir jetzt auch noch überlegen, dass der Regierungsrat mit einer Verlängerung der IHVB bis 2028 in der Vernehmlassung ist, wird diese Verknüpfung nur noch absurder. Der Fristerstreckung um ein Jahr werden wir zustimmen, weil wir gewusst haben, dass zwei Jahre für die Erfüllung dieses Auftrags durchaus sportlich sind, wir müssen aber auch sagen, dass es nicht wirklich um die Frage geht, ob man 1931 ein Gebäude mit einem Mehrlängenzuschlag bewilligt hat oder nicht. Wir haben uns schon auch gefragt, in welcher Tiefe dies geprüft wurde. Wenn es aber eine zweite Fristerstreckung geben sollte, dürfte es für den Stadtrat schwieriger werden. Mehr als drei Jahre um eine Gesetzesvorlage für eine Bau- und Zonenordnung auszuarbeiten, braucht es nicht. Und sonst können wir vielleicht erstmals zu unserer ersten parlamentarischen Initiative greifen.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 93 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 20. November 2019 überwiesenen Motion, GR Nr. 2018/506, von Gemeinderätin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Gemeinderat Sven Sobernheim (GLP) vom 19. Dezember 2018 betreffend Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Aufhebung des Mehrlängenzuschlags, wird um zwölf Monate bis zum 20. November 2022 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

4076. 2021/68

Weisung vom 03.03.2021:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ), Bonusverlängerung bis zum Inkrafttreten einer neuen totalrevidierten VAZ

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) wird wie folgt geändert:

Befristete Art. 31 Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Bonusaktion Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus bis zur Ausserkraftsetzung dieser Verordnung um 50 Prozent gesenkt.

2. Die Änderung wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Michael Kraft (SP): Der Gemeinderat hat 2016 beschlossen, dass die Abfallgebühren von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) in Form eines befristeten Bonus gesenkt werden sollen. Dazu ist der Infrastrukturpreis für die Wohn- und Betriebseinheiten für die Jahre 2017 bis 2019 um 15 Prozent gesenkt worden. Im Jahre 2017 hat der Rat dann mit einer Motion eine Absenkung der Finanzreserven in der Abfallbewirtschaftung gefordert. Die Frist für die Bearbeitung dieser Motion wurde 2019 noch einmal verlängert, um zusätzliche Anliegen in die neue Verordnung aufzunehmen. Gleichzeitig wurde dort der Bonus bis Ende 2021 verlängert. Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der

Stadt Zürich (VAZ) wurde unterdessen erarbeitet und liegt aktuell in der Spezialkommission Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB) zur Beratung vor. Sie untersteht dem Referendum und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons. Ob die neue Verordnung also schon auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten kann, ist offen, beziehungsweise eher unwahrscheinlich. Falls dies eben nicht reichen würde, dann würde die bis Ende 2021 befristete Bonusaktion auslaufen und die Abfallgebühren müssten vorübergehend wieder auf das Niveau von 2004 angehoben werden, was schlicht nicht sinnvoll ist. Die Gebührenreduktion mit diesem Bonus soll nahtlos bis zum in Kraft treten der neuen Verordnung weiterlaufen. Sobald die neue VAZ dann in Kraft tritt, läuft auch der Bonus aus. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, der Weisung zuzustimmen.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 31 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Befristete Bonusaktion Art. 31 Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus bis zur Ausserkraftsetzung dieser Verordnung um 50 Prozent gesenkt.

Mitteilung an den Stadtrat

4077. 2021/22

Weisung vom 20.01.2021:

Elektrizitätswerk, Verkauf der Wohnüberbauungen Veia da Prada in Tiefencastel und Veia Cantunala 133A1–133E1 in Tinizong, Vertragsgenehmigung

Antrag des Stadtrats

- Der Kaufvertrag zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch das Elektrizitätswerk, und der Pratum Immo SA betreffend Liegenschaft Grundstück Nrn. 5666, 5667 und 5668 in 7450 Tiefencastel vom 4. Dezember 2020 wird genehmigt.
- Der Kaufvertrag zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch das Elektrizitätswerk, und der Tinetium Immo SA betreffend Liegenschaft Grundstück Nrn. 87 und 304 in 7453 Tinizong vom 4. Dezember 2020 wird genehmigt.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Martin Götzl (SVP): Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) will mit dieser Weisung zwei Wohnüberbauungen in Graubünden, eine in Tiefencastel und eine in Tinizong, veräussern. Das ewz hat die Mietenden über den bevorstehenden Verkauf der Liegenschaften zeitgerecht und schriftlich orientiert. Die bestehenden Mietverträge gehen gemäss Artikel 261 OR mit der Eigentumsübertragung auf die Käuferinnen und Käufer über. Das ewz hat einst in Graubünden Wohnüberbauungen erstellen lassen, um damals für die

Kraftwerkmitarbeitenden notwendigen Wohnraum in der Nähe der Arbeitsstelle zur Verfügung stellen zu können. Dieses Bedürfnis hat in den letzten Jahren mehr und mehr abgenommen. Die Häuser sind inzwischen überhaupt nicht mehr von ewz-Mitarbeitenden bewohnt und somit nicht mehr betriebsnotwendig. Für den Unterhalt dieser beiden Liegenschaften ist stets und periodisch gesorgt worden. Trotzdem stehen heute umfassende und notwendige Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sowie umfangreiche energetische Massnahmen an. Die Kosten für diese Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten werden für die Überbauung Tiefencastel auf rund 450 000 Franken und für die Überbauung in Tinizong auf rund 560 000 Franken geschätzt. Das ist insgesamt eine Million Franken, die die Stadt Zürich aktuell investieren müsste. Die Wohnüberbauung in Tiefencastel beinhaltet zwei plus zwei Baukörper mit insgesamt acht Reihenhäusern und zehn Garagen sowie ein Feuerwehrmagazin. Der jährliche Nettomietertrag beträgt 110 520 Franken. Die Wohnüberbauung in Tinizong beinhaltet neun Häuser einschliesslich einem zusätzlichen Baukörper mit zwölf Garagen, einer Doppelgarage sowie einem Feuerwehrmagazin. Die jährlichen Nettomieteinnahmen belaufen sich auf 135 230 Franken. Der jetzige Verkaufspreis beträgt insgesamt 4,91 Millionen Franken. Der Verkaufserlös nach Abzug der Verkaufskosten und des Restbuchwerts, nämlich der Buchgewinn, wird je hälftig dem ewz und der Stadtkasse gutgeschrieben. Nun einige Informationen zum Verkaufsprozess: Im Oktober 2018 erhielt die Gerber Frei AG den Auftrag, eine Immobilienbewertung zu erstellen. Dabei ist für die beiden Liegenschaften eine Zielgrösse von 4 Millionen Franken definiert worden. In der Folge hat das ewz den Verkaufsauftrag gestartet, Verkaufsdokumentationen aufbereitet und beide Objekte getrennt und öffentlich während drei Monaten auf Homegate zum Verkauf ausgeschrieben. Bis am 30. Juni 2020 sind für die Wohnüberbauung in Tiefencastel vier und für diejenige in Tinizong sechs unverbindliche Kaufangebote eingegangen. Die potenziellen Käufer und Käuferinnen sind zwei Gesellschaften mit je fünf lokal verwurzelten Personen. Unter dem Vorbehalt der heutigen Zustimmung durch die zuständigen Behörden der Stadt Zürich haben die Unternehmungen wie folgt den Zuschlag für den Kauf erhalten: Die Käufer sind bestrebt, die Liegenschaften in einheimischen Händen zu halten und aktiv zu bewirtschaften. Von beiden Käufern liegen verbindliche Kaufangebote, Handelsregister- und Betreibungsauskünfte sowie die notwendige Bankgarantie über die Finanzierungen vor. Beide Käufer bestätigen, dass sie alle Mietenden übernehmen wollen. Die Kaufangebote werden als gut bis sehr gut eingestuft, da sie über 900 000 Franken über der Bewertung der Liegenschaften liegen. Die Minderheit der Kommission, die voraussichtlich heutige Mehrheit des Gemeinderats, und der Gesamtstadtrat beantragen Ihnen dieser Weisung zuzustimmen.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Luca Maggi (Grüne): Die Kommissionsmehrheit, aber die heute voraussichtliche Minderheit, lehnt den vorliegenden Verkauf ab. Einerseits geht es hierbei um grundsätzliche Fragen, nämlich darum, ob die Stadt Zürich Land, das in ihrem Besitz ist, überhaupt an Private verkaufen soll. Andererseits geht es um zu viele offene Fragen, die in vorliegender Weisung noch bleiben. Dass die Bewirtschaftung von zwei Wohnliegenschaften im Kanton Graubünden heute nicht mehr zum eigentlichen Auftrag des ewz gehört, ist bei der Mehrheit unbestritten. Für die Kommissionsmehrheit sollten hierbei allerdings einige Spielregeln beachtet werden. Verkauft die Stadt Land, soll sie das mit höchster Zurückhaltung tun. Das Geld, das dabei eingenommen wird, soll wieder dem gemeinnützigen und städtischen Wohnungsbau zugutekommen. Genau diese Forderung hat schon beim letzten Landverkauf, der Liegenschaft Hägi in Mettmenstetten, für Diskussionen gesorgt – erfolgreiche Diskussionen. Der Rat hatte damals das Postulat GR Nr. 2018/288 der Grünen überwiesen. Darin wird gefordert, dass alle Bauland- und Liegenschaftsverkäufe so lange eingestellt werden, bis der städtische Wohnraumfonds eingerichtet ist und dieser mit dem Geld aus den Verkäufen gespiesen werden kann. Das Postulat ist im Sep-

tember 2018 überwiesen worden. Der Verkauf der letzten Liegenschaft in Mettmenstetten ist ein Jahr her. Jetzt soll also wieder verkauft werden, obwohl der Wohnraumfonds noch nicht steht? Das geht nicht. Dass der Stadtrat die Einnahmen des Verkaufs, dem noch nicht eingerichteten Wohnraumfonds nachträglich zuschreiben möchte, ändert nichts an dieser Haltung. Weiter ist die Kommissionsmehrheit nicht der Auffassung, dass die Stadt Zürich in anderen Kantonen als Immobilien-Spekulantin auftreten soll. Warum hier ausgerechnet an die mit Abstand meistbietende Käuferschaft verkauft werden soll, die einen Preis über dem Marktwert zahlt, hat uns nicht gut genug begründet werden können. Dass dies vielleicht in Zukunft, nämlich dann, wenn der Wohnraumfonds steht, Sinn ergeben wird, kann man heute noch nicht sagen. Auch ist nicht befriedigend dargelegt worden, ob seitens ewz bei den Gemeinden und im gemeinnützigen Bereich genügend Abklärungen getroffen wurden. Allgemein schien es so, als hätte die Stadt in Bezug auf diesen Verkauf nicht wirklich einen Kriterienkatalog gehabt. Ausser eben, den Verkauf an den Meistbietenden. Zu guter Letzt besteht keine Dringlichkeit für einen sofortigen Verkauf. Es kann gut noch zugewartet werden, bis zumindest hier in der Stadt Zürich die Voraussetzungen für diesen Verkauf gegeben sind. Deswegen lehnt die Kommissionsmehrheit den Verkauf ab. Ich komme jetzt noch zur Meinung der Grüne-Fraktion: Die vorliegende Weisung ist für uns Grüne ein Déjà-vu. Vor einem Jahr haben wir das letzte Mal über einen Verkauf von Land, das im Besitz der Stadt ist, an Private debattiert. Es war dort schon klar, dass wir im Grundsatz solche Verkäufe ablehnen. Im Ausnahmefall sind wir aber bereit, von diesem Fall abzuweichen. Dann nämlich, wenn das Geld aus dem Verkauf dem gemeinnützigen Wohnen in der Stadt Zürich zugutekommt. Deswegen haben wir im Rahmen des letzten Verkaufs das schon angesprochene Postulat eingereicht. Es wäre kein Problem gewesen mit dem vorliegenden Verkauf zu warten, bis der Wohnraumfonds steht. In der Kommission haben wir den Stadtrat auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht. Anscheinend ist die Forderung aus unserem Postulat aber nicht bis zum ewz und zum zuständigen STR Michael Baumer durchgedrungen. Das Finanzdepartement hat dann einen Brief an die Kommission verfasst, der uns nachträglich zusichert, dass der Teil der Einnahmen, der in die Stadtkasse fliessen würde, also die 2,03 Millionen Franken, in der Weisung zum Wohnraumfonds entsprechend berücksichtigt und auf den Startbetrag geschlagen werden würde. Wir anerkennen diese Bemühungen. Nur, diese Weisung liegt noch nicht vor. Es ist noch unklar, welcher Startbetrag der Stadtrat dort einstellt und ob dieser vom Parlament nicht noch erhöht oder gesenkt wird. Ausserdem ist noch nicht klar, ob der Wohnraumfonds dann tatsächlich errichtet wird. Von der bürgerlichen Seite und auch von STR Michael Baumer sind wir in der Kommission aus meiner Sicht zurecht darauf hingewiesen worden, dass dies zwei unabhängige Geschäfte seien, die auch unabhängig voneinander angeschaut und beraten werden müssten. Und dass das Departement der Industriellen Betriebe diese Verknüpfung zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht zusichern wolle. Eine Verknüpfung des vorliegenden Liegenschaftsverkaufs mit dem noch nicht errichteten Wohnraumfonds ist nicht nur politisch schwierig, sie hält auch rechtlich nicht stand. Für die Grünen sind deswegen die Grundvoraussetzungen für den Landverkauf nicht gegeben. Für einen dringlichen oder einen Ausnahmeverkauf zum aktuellen Zeitpunkt hätte man uns stärkere Argumente bringen müssen.

Martin Götzl (SVP): Nun äussere ich mich als Sprecher der Kommissionsminderheit zum vorliegenden Antrag des Stadtrats, dem heute mit einer absehbaren Gemeinderatsmehrheit aus den Fraktionen FDP, SVP, GLP und AL sowie der Parlamentsgruppe EVP zugestimmt werden sollte. Wir betrachten den Verkauf aufgrund folgender Fakten als sinnvoll: Die beiden Wohnüberbauungen werden heute nicht mehr von Mitarbeitenden des ewz und somit von Mitarbeitenden der Stadt Zürich benötigt. Durch die anfallenden Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten ist der Zeitpunkt eines jetzigen Verkaufs optimal. Der Verkaufspreis liegt beträchtlich über dem Marktpreis und ist dementsprechend gut bis sehr gut. Der Verkaufsprozess ist ausserordentlich fair und transparent aufgegleist

worden und hat mehrere Angebote erzielt. Der bestgeeigneten Käuferschaft möchte man mit verschiedenen Indikatoren nun den Zuschlag erteilen. Die potenzielle Käuferschaft ist lokal verwurzelt. Somit ist der Verkauf der beiden Liegenschaften ein «Win-Win-Win-Geschäft»: Es ist gut für die Stadt Zürich und ihre Steuerzahlenden, aber auch für die Gemeinden Tiefencastel und Tinizong. Die Wohnungen bleiben bestehen und werden neu durch lokal verwurzelte Personen verwaltet. Ausserdem bleiben die Mietverhältnisse der aktuellen Mieterschaft weiter bestehen. In den Kommissionsberatungen hat die Linke ihre Bedenken über den Verkauf an Private geäussert. Warum man nicht an die Gemeinde verkauft hat, ist von der Verwaltung beantwortet worden. Aus den Fragen der Grünen geht hervor, dass sie nicht an Private, sondern an gemeinnützige Institutionen verkaufen wollen. Ein solches Angebot ist in dieser öffentlichen Ausschreibung aber nicht eingegangen. Die dortigen Gemeinden hatten kein Interesse. Wir verstehen die Bedenken der Linken und dass beim Verkauf an Private die Liegenschaften als Zweitwohnungssiedlungen benutzt werden könnten. Bei den Bündner Partnergemeinden Tinizong und Tiefencastel, die in wenigen Jahren wieder mit der Stadt Zürich am Tisch sitzen werden, um Wasserkraftverträge auszuhandeln, wird es bestimmt nicht gut ankommen, wenn die Stadt ihnen sagt, wie sie die dortige Wohnpolitik zu pflegen und gestalten haben. Aus diesen Gründen beantragen wir, die beiden vorliegenden Kaufverträge gutzuheissen.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Pawel Silberring (SP): Die SP lehnt den Verkauf ab. Wir sind bereit, Land zu verkaufen, aber nur an eine Genossenschaft, die um günstigere Mieten für ihre Bewohnerinnen und Bewohner besorgt ist. Der Antrag des Stadtrats für den Verkauf an den Meistbietenden berücksichtigt einmal mehr die lokalen Landfürsten, die sehr viel Land und Häuser in dieser Region besitzen. Der stadträtliche Antrag geht davon aus, dass die Stadt ausserhalb der Stadtgrenze eine andere Bodenpolitik betreiben soll als innerhalb. Unsere Haltung dazu ist eine andere. Wir wollen, dass die Stadt auch Land, das sich ausserhalb der Stadtgrenze befindet, sich aber im Besitze der Stadt befindet, an Bauträger verkauft, die der Gemeinnützigkeit verpflichtet sind. Eine Alternative ist allenfalls ein Tausch gegen Land innerhalb der Stadtgrenze. Diese Bedingung ist hier nicht gegeben und deswegen lehnt die SP diese Vorlage ab.

Patrik Maillard (AL): Dass es nicht zum Kerngeschäft des ewz gehört, Liegenschaften zu verwalten, ist allen klar. Diese Liegenschaften befinden sich nicht an besonders attraktiver Lage. Weder in Tiefencastel noch in Tinizong herrscht Wohnungsnot. Im Gegensatz zu touristischen Hotspots, wie zum Beispiel St. Moritz, wo sich die Leute, die für sehr tiefe Löhne die ganze Tourismusbranche am Laufen halten, keine Wohnung leisten können. Die beiden betroffenen Gemeinden sind im Vorfeld als erstes angefragt worden, ob sie die Liegenschaften kaufen wollen. Beide haben dies abgelehnt und auch die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Zürich hat kein Interesse gezeigt. Die AL stimmt diesem Verkauf zu, allerdings nicht aus Begeisterung, sondern weil die Alternative uns überhaupt nicht überzeugt hat. Wenn sich jetzt also die Gegnerinnen des Verkaufs gegen Privatisierung von staatlichem Wohnraum wehren, haben sie aus unserer Sicht recht. Aber die Stadt Zürich ist kein Staat im Staat im Bündnerland, weshalb sie sich auch nicht so verhalten soll. Dies ist schon in früheren Zeiten schlecht gekommen, zum Beispiel damals, als das ewz gegen den erbitterten Widerstand der lokalen Bevölkerung das ganze Dorf Marmorera überflutet und einem Stausee geopfert hat, der der Stadt Zürich seither Strom liefert. Jetzt soll die Stadt Zürich also zwei kleinen Bündner Gemeinden sagen, wie eine gute Wohnpolitik zu funktionieren hat? Die Wohnungen der Pensionskasse der Stadt Zürich zu übergeben, was ich auch schon als Möglichkeit gehört habe, ist auch nicht wirklich durchdacht. Denn Pensionskassen, egal ob staatlich oder privat, wollen aus Immobilien möglichst viel Gewinn herausholen. Andererseits war das Vorgehen der Verwaltung

desaströs. Warum werden solche Verkaufspläne nicht schon in den Gemeinderat gebracht, bevor die Liegenschaften zuhanden der Meistbietenden ausgeschrieben werden? Es hiess, dies sei ein übliches Vorgehen. Vor fünf Jahren fand in diesem Rat bereits eine Diskussion zum gleichen Thema statt. Es ging ebenfalls um ewz-Liegenschaften im Bündnerland. Die SP hat sich schon damals gegen einen Verkauf der Liegenschaften gewehrt. Der Stadtrat wusste also, dass es schwierig werden könnte und hat dem Gemeinderat trotzdem einen fixfertigen Verkaufsvertrag unterbreitet. Alles ist geregelt unter der Bedingung, dass der Gemeinderat diesem Verkauf zustimmt. Ebenfalls hätte er wissen müssen, dass ein breit abgestütztes Postulat der Grünen, Luca Maggi (Grüne) hat es vorhin erwähnt, die Sistierung von solchen Verkäufen bis zur Errichtung des Wohnraumfonds fordert und der Stadtrat diese Haltung auch teilt. Die Versprechen von STR Daniel Leupi, den Gewinnanteil der Stadt bei diesem Verkauf vollumfänglich dem Wohnraumfonds dazuzuschlagen, hat mit dazu beigetragen, dass die AL zustimmt. Hauptsächlich aber hoffen wir, dass hiermit das Trauerspiel auf einem absoluten Nebenschauplatz beendet wird. Wir wollen unsere Energie und unsere Ressourcen weiterhin dort einsetzen. wo wir leben und wo die Verdrängung von Menschen ohne fette Brieftaschen leider schon lange traurige Realität ist.

Hans Dellenbach (FDP): Es gibt viel vernünftige Gründe, dieser Weisung zuzustimmen. Das ewz will diese Liegenschaften verkaufen und sucht einen fairen Wert. Luca Maggi (Grüne), wenn es einen willigen Käufer und einen willigen Verkäufer gibt, dann sagt man dem Marktpreis. Was ihr allerdings wollt, ist, dass diese Liegenschaften unter dem Marktpreis verkauft werden. Dies kann das ewz aber aar nicht, weil es ein Eigenwirtschaftlichkeitsbetrieb ist. Die Stadt Zürich will die Häuser nicht kaufen, Genossenschaften haben sich keine gemeldet und NGO auch nicht. Gemeldet hat sich eine Gruppe von lokalen Personen. Ein Architekt, ein pensionierter Haustechniker, ein ehemaliger Mieter dieser Liegenschaften und zwei lokale Immobilienunternehmen. Es sind also nicht etwa böse internationale Immobilienkonzerne, sondern Menschen wie du und ich. Die Käufer haben versprochen, dass sie die Mietverhältnisse aufrechterhalten. Die Käufer sind sogar ein Risiko eingegangen, indem sie zwei Firmen gegründet haben und damit Gründungskosten hatten, um die Immobilien zu übernehmen. Diese Kosten wären dahin, wenn wir ablehnen. Schlussendlich haben diese Verträge die Zustimmung von allen Seiten ausser dem Gemeinderat. Es gibt also aus der Sicht der FDP kein vernünftiges Argument, das gegen diese Verkäufe stehen würde. Mit dem Wohnraumfonds hat dies überhaupt nichts zu tun, denn wir haben im Stadtrat und Gemeinderat eine links-grüne Mehrheit. Der Wohnraumfonds kann einfach eingerichtet werden. Es braucht nicht einmal ein Versprechen, dass das Geld aus diesen Verkäufen in diesen Fonds reinkommt. Es gibt einige vernünftige Gründe für diese Verkäufe, aber ich habe das Gefühl, es geht hier gar nicht um vernünftige Gründe. Es geht um eine links-grüne Ideologie: Grundstücke, die dem Staat gehören, werden nicht verkauft und Private können keine guten Vermieter sein. Es ist allerdings ein Armutszeugnis für ein Parlament, wenn es vernünftigen Argumenten gegenüber nicht mehr offen ist. Die links-grüne Ideologie nimmt leider immer mehr Überhand und nicht einmal mehr ein grüner Finanzvorstand kann daran etwas ändern. Aus diesem Grund hoffe ich, die Vernünftigen in diesem Saal stellen heute Abend einmal mehr die Mehrheit.

Isabel Garcia (GLP): Die GLP wird den beiden Verkäufen zustimmen. Dabei stehen zwei Gründe im Vordergrund: Erstens fällt der ursprüngliche Zweck, die Häuser in Tinizong und Tiefencastel als Wohngelegenheit für ewz-Mitarbeitende zu nutzen, weg. Verkaufsgrund Nummer zwei ist, dass ein für die Stadt Zürich sehr vorteilhafter Preis ausgehandelt werden konnte. Das ist aber nicht alles. Der GLP ist es wichtig, dass man lokale Käuferschaften gewinnen konnte. Es wurde bereits genannt, dass dafür ein Unternehmen gegründet wurde. Ebenfalls wichtig für uns ist, dass man die Liegenschaften da-

nach aktiv bewirtschaftet und die bestehende Mieterschaft nicht gefährdet, sondern übernehmen wird. Allerdings gibt es mit dem Wohnraumfonds einen kleinen Schönheitsfehler:
Das Timing ist hier zum Schluss nicht ganz aufgegangen. Aber wir haben Vertrauen in
den Vorsteher des Finanzdepartements, dass dem schriftlich festgehaltenen Versprechen sofort Rechnung getragen wird, sobald die formellen Rahmenbedingungen dies ermöglichen.

Martin Götzl (SVP): Das Vorgehen des ewz ist ganz im Sinne der SVP. Die Stadt Zürich hat in der Vergangenheit eine grosse Expansion in die Ländereien betrieben und hat Liegenschaften gekauft und gehortet. Heute besitzt die Stadt Zürich 200 ausserstädtische Landparzellen. Diese liegen in Gemeinden von Aathal bis Zollikon. Es handelt sind um Landflächen von insgesamt zwei Millionen Quadratmetern, was einer Fläche von 250 Fussballfeldern entspricht. Die SVP hat zu diesen Hortungen wiederholt Vorstösse in den Gemeinderat getragen, die dann aber von den Ratslinken mit der Begründung «Grund und Boden gehört dem Staat», abgelehnt wurden. Der Verkauf der Liegenschaften ist ein «Win-Win-Geschäft»: Es ist gut für die Stadt und ihre Steuerzahlenden. Es ist aber gut für die dortigen Kommunen, da die Wohnungen bestehen bleiben und neu durch lokal verwurzelte Menschen bewirtschaftet werden. Die Grünen wollen nicht an Private verkaufen, sondern an gemeinnützige Organisationen. Jedoch liegen keine Angebote vor. Auch Bedenken mit Zweitwohnungssiedlungen sind nicht begründet. Die Stadt Zürich ist auf die Gemeinden angewiesen, weil sie mit ihnen Wasserkraftverträge auszuhandeln hat. Ebenfalls stossend ist, dass die Linken den Ertrag aus dem Verkauf, den das ewz macht, nicht in die allgemeine Stadtkasse tun, sondern Wohnbau fördern möchte. Das heisst, dass das Geld, das Strombezüger der Stadt Zürich einst zu viel einbezahlt haben, zweckentfremdet werden soll. Dies ist unserer Ansicht nach ein aus ewz-Gebühren finanzierter subventionierter Wohnungsbau. Damit dieser Verkauf realisiert werden kann, hat das Finanzdepartement schriftlich zugesichert, dass mit der Zustimmung zum Verkauf ein Anteil des Buchgewinns dem Wohnraumfonds angerechnet werden soll. Eine schriftliche Zusicherung des eigenen Stadtrats gegen das Misstrauen der SP und der Grünen? Den Parteien, die fünf von neun Stadträten stellen? Das lässt tief blicken. Wir empfehlen diese Verkäufe gutzuheissen.

Ernst Danner (EVP): Die EVP ist der Meinung, dass diese Grundstücke ihren Zweck für die Stadt erfüllt haben. Die Stadt soll sich auf die Aufgaben in der Stadt konzentrieren und keine Liegenschaften ausserhalb ansammeln. Das Verfahren ist korrekt durchgeführt worden, es sind Einheimische, die kaufen wollen. Natürlich, es wäre schön gewesen, wenn sich eine Genossenschaft beworben hätte. Der Ort Tiefencastel hat 240 Einwohner und Tinizong etwa 280. Das heisst, es müssten fast alle Einwohner mitmachen, damit eine vernünftige Genossenschaft zustande käme. Dies sind ganz andere Verhältnisse, als wir sie hier in der Stadt haben. Das heisst, wenn eine Genossenschaft vorhanden gewesen wäre, die Interesse gehabt hätte, hätte sie sich sicher organisiert und ein Angebot eingereicht. Dies war aber nicht der Fall. Die Ortsansässigen sind weniger sozialistisch als die Stadt Zürich und trotzdem haben sich fünf Leute zusammengeschlossen. Das sind immerhin etwa 2 Prozent der gesamten Bevölkerung. Statt einer Genossenschaft wurde eine Aktiengesellschaft gegründet, was gleich gut oder gleich schlecht herauskommen kann. Die Genossenschaftsidee wäre nur realistisch gewesen, wenn sie von aussen gekommen wäre, wenn man quasi von Zürich aus die Orte kolonialisiert und die Liegenschaften gekauft hätte. Das Zeitalter der Kolonialisierung ist allerdings definitiv vorüber, weswegen wir diesem Verkauf zustimmen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: Wie gesagt, früher waren diese Häuser betrieblich notwendige Personalhäuser zur Unterbringung von ewz-Mitarbeitenden. Diese Zeit ist aber nicht nur beim ewz. sondern auch in der Wirtschaft vorbei. Das ewz ist ein Elektrizitätsunternehmen und kein Liegenschaftsbetrieb. Insofern ist klar, dass diese Liegenschaften aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb ewz herausgelöst werden müssen. Wir haben zuerst bei der Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich angefragt, die aber kein Interesse zeigte, zwei Einzelliegenschaften in entfernten Gebieten zu betreiben und verwalten. Wir haben dann die Gemeinden angefragt, die ebenfalls kein Interesse hatten. Weiter haben wir abgeklärt, ob es ein Gemeinwesen gibt, das die Liegenschaften kaufen möchte. Dies war nicht der Fall. Deswegen haben wir die Liegenschaften ausgeschrieben. Der Vorwurf der Spekulation an die Adresse des ewz ist demzufolge klar abzuweisen. Weshalb erfolgt der Verkauf zum jetzigen Zeitpunkt? Dies hat mit den Liegenschaften zu tun: Wenn man sie behalten möchte, wird man investieren müssen. Diese Liegenschaften sind nicht mehr adäquat, sie entsprechen nicht mehr den heutigen Standards. Es muss investiert werden. Ist das ewz dafür geeignet? Nein, eben nicht. Mit dieser Ausschreibung ist uns schliesslich ein Verkauf an eine lokale Käuferschaft gelungen – die wohl beste Lösung. Die städtische Wohnbaupolitik hat wenig Zusammenhang mit der Situation vor Ort. Dort gibt es eher viele Leerstände, weswegen man froh sein muss, wenn jemand eine Wohnung bezieht. Es ist auch nicht so, dass sich dort die touristischen Megazentren befinden, in denen es ein Zweitwohnungsproblem gibt. In diesem Sinne muss ich Patrik Maillard (AL) recht geben, der sagte, dass es nicht sein kann, dass wir den Bündnern unsere Wohnbaupolitik aufdrängen. Wir sind auch auf ein gutes Einvernehmen mit den lokalen Gemeinden angewiesen. Der Verkauf ist angestanden, wir haben den üblichen Ablauf gemäss Gemeindeordnung gewählt und sind mit dieser Weisung gekommen. Jetzt ist die Frage um den Wohnraumfonds aufgeworfen worden. Wir können einfach nicht ewig warten. STR Daniel Leupi und ich haben Ihnen aber in der Kommission versprochen, dass wir den Anteil der Finanzverwaltung, der durch diesen Verkauf generiert wird, an den Wohnraumfonds anrechnen würden. Somit können wir auch Ihren Wünschen bezüglich des Wohnraumfonds nachkommen. Diese Verknüpfung, die als fehlend betrachtet worden war, wurde durch das überwiesene Postulat hergestellt. Es ergibt also keinen Sinn, die im städtischen Kontext briefmarkengrossen Grundstücke in irgendeiner Form weiter zu betreiben. Diese Verkaufslösung scheint mir eine gute Lösung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP),

Anjushka Früh (SP), Julia Hofstetter (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP), Florian Utz (SP)

i. V. von Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP),

Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Isabel Garcia (GLP)

Abwesend: Patrik Maillard (AL)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP),

Anjushka Früh (SP), Julia Hofstetter (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP), Florian Utz (SP)

i. V. von Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP),

Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Isabel Garcia (GLP)

Abwesend: Patrik Maillard (AL)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- Der Kaufvertrag zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch das Elektrizitätswerk, und der Pratum Immo SA betreffend Liegenschaft Grundstück Nrn. 5666, 5667 und 5668 in 7450 Tiefencastel vom 4. Dezember 2020 wird genehmigt.
- 2. Der Kaufvertrag zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch das Elektrizitätswerk, und der Tinetium Immo SA betreffend Liegenschaft Grundstück Nrn. 87 und 304 in 7453 Tinizong vom 4. Dezember 2020 wird genehmigt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. Juni 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. August 2021)

4078. 2020/588

Weisung vom 16.12.2020: Immobilien Stadt Zürich, Sekundarschulanlage Tüffenwies, Quartier Grünau, Neubau, Projektierungskredit

Antrag des Stadtrats

Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und die Ausarbeitung eines Bauprojekts für den Neubau der Sekundarschulanlage Tüffenwies, Quartier Grünau, werden zusätzliche Projektierungsausgaben von Fr. 7 800 000.– bewilligt. Damit erhöht sich der vom Vorsteher des Hochbaudepartements mit Verfügung Nr. 200511 am 23. Oktober 2020 bewilligte Projektierungskredit von Fr. 300 000.– auf Fr. 8 100 000.–.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsanträge und Schlussabstimmung:

Dr. Balz Bürgisser (Grüne): In dieser Weisung geht es um einen Projektierungskredit für eine neue Sekundaranlage im Quartier Grünau im Schulkreis Letzi. Geplant ist ein grosses Schulhaus Tüffenwies für 24 Sekundarklassen mit einer Dreifachsporthalle und Aussenanlagen. Das neue Schulhaus ist nötig, weil die Anzahl Schülerinnen und Schüler im Schulhaus Letzi in den letzten Jahren und auch längerfristig wachsen wird. Auf der Sekundarstufe wird die Anzahl Klassen von heute 41 auf 58 Klassen im Schuljahr 2028/29 zunehmen. Diese Anzahl wird auch danach weiter steigen. Das Wachstum versucht die Stadt kurz- und mittelfristig durch die Einmietung im Bürogebäude Mürtschenpark und dem Aufstellen von Züri-Modular-Pavillons zu bewältigen. Dies sind befristete Notlösungen. Es wird dringend neuer zusätzlicher Schulraum für die Sekundarstufe benötigt. Diese kann auf der freien Parzellen AL8060 zwischen der Bändlistrasse und der Bernerstrasse Nord bei der Auffahrt zur Europabrücke realisiert werden. Man hat dies

mit einer umfangreichen Machbarkeitsstudie abgeklärt. In dieser Studie sind insbesondere der Grundwasserschutz, der Lärmschutz und die Luftqualität thematisiert, weil dieses Grundstück in der Grundwasserschutzzone S3 und an den dicht befahrenen Strassen liegt, nämlich an der Bernerstrasse Nord und am Anschluss der Autobahnstrasse A1. Die Luftqualität ist abgeklärt worden. Massnahmen zum Lärmschutz sind möglich. Dabei kommt der Stadt entgegen, dass der Bund ein Umbauprojekt mit einer Lärmschutzwand und einer Verkehrsberuhigung auf diesem Streckenabschnitt der A1 und der Bernerstrasse Nord plant. In der erwähnten Machtbarkeitsstudie wird auch gezeigt, dass das Schulhaus mit Dreifachsporthalle und den notwendigen Aussenflächen auf diesem 9600 Quadratmeter grossen Grundstück überhaupt Platz hat, wenn man genügend in die Höhe baut. Man rechnet mit einer Gebäudehöhe von 35 bis 40 Metern. Es wird also ein Schulhochhaus entstehen. Was für ein Raumprogramm ist vorgesehen? Geplant sind 24 Klassenzimmer in der üblichen Grösse mit kleinen Gruppenräumen, angeordnet in Clustern bestehend aus vier Klassenzimmern und Gruppenräumen. Ferner sind Fachzimmer für den Unterricht auf Sekundarstufe, Aufenthalts- und Verpflegungsräume, Mensa, Regenerierküche, Mehrzwecksaal und eine Mediathek vorgesehen. Für die Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) sind vier Räume reserviert. Auch im Schulpersonalbereich und im Bereich Hausdienst und Gebäudetechnik sind die notwendigen Räume eingeplant. Für den obligatorischen Sportunterricht der 24 Klassen ist eine Dreifachsporthalle nötig. Die Sporthalle wird so ausgestattet, dass sie sowohl die Bedürfnisse des Sportunterrichts als auch die Bedürfnisse des Vereinssports und diejenigen des Quartiers erfüllt. Deshalb wird eine Zuschauerinfrastruktur für maximal 500 Personen integriert. Wie hoch sind die Kosten? Um den Wettbewerb durchzuführen und anschliessend das ausgeschriebene Bauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag auszuarbeiten, ist ein Projektierungskredit von 8,1 Millionen Franken inklusive Reserven erforderlich. Der Vorsteher des Hochbaudepartements hat bereits eine erste Projektkredittranche von 300 000 Franken bewilligt. Deswegen wird dem Gemeinderat jetzt beantragt, zusätzliche 7,8 Millionen Franken für die Projektierung zu bewilligen. Die Erstellungskosten für die Schulanlage Tüffenwies werden rund 81 Millionen Franken betragen. Einschliesslich Reserven wird mit einem Objektkredit von etwa 93 Millionen Franken gerechnet. Falls der Gemeinderat diesem Projektierungskredit heute zustimmt, geht es zügig vorwärts. Das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag sollte Mitte 2023 vorliegen. Nach der Behandlung dieses Geschäfts im Gemeinderat kommt es zur Volksabstimmung Mitte 2024 und wenn alles rund läuft, kann die neue Sekundarschulanlage Tüffenwies im August 2028 bezogen werden. Im Rahmen der Schulraumoffensive versucht die Stadt den Zeitplan um ein Jahr zu straffen. so dass ein Bezug bereits im Sommer 2027 möglich ist. Zu dieser Weisung gibt es zwei Dispoänderungsanträge. Der eine verlangt ein Mobilitätskonzept und der andere will die Bäume und das Grünvolumen auf dem Areal erhalten. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt die Zustimmung zu beiden Änderungsanträgen der Grünen sowie die Zustimmung zum so modifizierten Antrag des Stadtrats. Mit dem Bau dieser Schulanlage Tüffenwies wird dem Schulkreis Letzi der dringend benötigte Schulraum bereitgestellt, weswegen wir sie um Zustimmung bitten.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag neue Dispositivziffer 2 und Schlussabstimmung:

Stefan Urech (SVP): Wenn wir hier über Bildungspolitik und Bildungsthemen sprechen, dann setzen Sie sich oft lautstark für mehr Integration und vor allem gegen Ausgrenzung und Marginalisierung ein. Was Sie heute hier Abend tun, ist das pure Gegenteil dieser hohen Gebote. Ein Schulhaus, das im Herzen des Quartiers Grünau erstellt und integriert werden sollte, wollen Sie an den Rand des Quartiers auf einen trostlosen Abstellplatz neben eine sechsspurige Autobahn drücken. Der ursprüngliche Standort dieses Schulhauses war eine Wiese in der Mitte des Quartiers Grünau. Diese Wiese gilt als

wichtiger Treffpunkt, als Spielwiese im Quartier. Der Quartierverein Grünau hat sich deswegen lautstark gegen dieses Projekt gewehrt. Verständlicherweise wäre dieser Standort wahrscheinlich nicht der beste gewesen. Die Stadt hat gleich daneben noch einen zweiten Standort geprüft. Dort wäre ein älteres Schulhaus zurückgebaut worden und an seiner Stelle das neue erbaut. Auch dieser Standort wurde vom Quartierverein Grünau nicht akzeptiert. In mehreren Schreiben, die auf uns zukamen, hiess es, dass ein Schulhaus mit 24 Klassen «eine zu grosse Belastung für das Zusammenleben im Quartier» wäre. Sie befürchten Konflikte mit Anwohnern und sie befürchten Druck auf Primarschüler der Schule nebenan. Wenn man das so liest, hat man das Gefühl, man hätte es mit einer Korrekturanstalt für Schwererziehbare zu tun und nicht mit einer Sekundarschule. Ich möchte sie daran erinnern, dass Sekundarschüler junge Menschen zwischen 13 und 16 Jahren sind. Ich kenne die Zustände der Sekundarschulhäuser in Zürich nicht aus erster Hand, aber wenn es so ist, dass man sich solche Sorgen machen muss, wenn man ein Sekundarschulhaus in ein Quartier plant und es zu Ausartungen kommt, dann haben wir grössere Probleme, mit denen wir uns dringend beschäftigen müssen. Nach dem dritten Standort musste der Stadtrat nicht noch einmal suchen, da der Quartierverein ihn selber vorgeschlagen hat. Er meinte, dort ganz am Rand des Quartiers, eingequetscht zwischen Europabrücke, sechsspuriger Autobahn und zwei anderen Strassen gibt es ein Stück Land, das wirklich niemanden interessiert. Von den 24 Klassen sollen 20 Klassen aus Altstetten kommen, das heisst also, die grosse Mehrheit kommt aus einem anderen Quartier. Dem Quartierverein Grünau kann es also relativ egal sein, dass das Schulhaus auf diesem trostlosen Abstellplatz erstellt werden soll. Umso erstaunlicher ist es also, dass die grosse Mehrheit des Gemeinderats inklusive des Stadtrats sang und klanglos diesem Vorschlag zustimmen. Insbesondere in Anbetracht des Lärms. Vor kurzem haben wir über das geplante Schulhaus im Hardturm-Stadion gesprochen und dort haben die Grünen eine Fraktionserklärung vorgelesen, in der es hiess «Lernen im Lärm!?» und haben sich in der NZZ zitieren lassen «die Qualität des Lernens habe Priorität, dazu gehören genügend Aussenräume und eine ruhige Umgebung». Wohlbemerkt redet man beim Schulhaus im Stadion von einer zweispurigen Strasse in einer Tempo-30-Zone. Jetzt redet man von einer starkbefahrenen A1 und einer Europabrücke. Plötzlich spielen also der Lärm und der Aussenraum nicht mehr so eine grosse Rolle. Hat es vielleicht etwas damit zu tun, dass demnächst Erneuerungswahlen in Gemeindeund Stadtrat stattfinden und es sich niemand mit der Wahlbevölkerung in der Grünau verscherzen möchte? Ich bin sehr stolz auf meine Fraktion, die den Mut hatte, diesen Leuten eine Stimme zu geben, die nicht abstimmen können, nämlich den Sekundarschülern. Überlegen Sie sich also noch einmal, ob es sinnvoll ist ein Schulhaus an diesem trostlosen Ort zu erbauen und lehnen Sie diese Weisung ab.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag neue Dispositivziffer 3

Christian Huser (FDP): Die FDP lehnt die neue Dispositivziffer 3 ab, da sie absolut nicht notwendig ist. Wie auch in den jetzigen Weisungen nachzulesen ist, ist die Verwaltung wirklich darauf bedacht, dass die Grünflächen erhalten bleiben und sicher keine Bäume gefällt oder Hecken entfernt werden, wenn es nicht absolut notwendig ist.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Balz Bürgisser (Grüne): Ich möchte zuerst auf die Standortfrage replizieren und nachher noch einmal in einem Votum auf unsere Dispoänderungsanträge eingehen. Zugegeben: Den Standort direkt an der dichtbefahrenen Strasse zu wählen, ist nicht optimal. Es gibt Lärm und Feinstaubimmissionen. Allerdings sind die beiden anderen Standorte für diese Schulanlage schlechter. Bei den anderen Standorten würde nämlich die Spiel- und Sportwiese von der Primarschule Grünau überbaut werden. Weswegen sich

das Quartier gegen diesen Standort gewehrt hat. Unter dem Verlust der Sportwiese hätten nicht nur die Schülerinnen und Schüler gelitten, sondern die ganze Quartierbevölkerung. Diese Wiese ist nämlich ein wichtiger Begegnungsort fürs Quartier. Deswegen haben der Quartierverein und die Bevölkerung in der Grünau Widerstand gegen das ursprüngliche Projekt geleistet. Der Stadt ist es hoch anzurechnen, dass sie nach anfänglichem Schweigen in einen Dialog mit der Quartierbevölkerung getreten ist und die Anliegen ernst genommen hat. Der jetzt vorgesehene Standort der Schulanlage ist der Favorit des Quartiers. Dies respektieren wir Grünen, weswegen wir der Schulanlage Tüffenwies an diesem Standort zustimmen.

Sarah Breitenstein (SP): Die SP ist sehr froh, dass man jetzt einen neuen Standort für das Sekundarschulhaus im Grünau-Quartier gefunden hat. Der Bedarf an zusätzlichem Schulraum im Schulkreis Letzi ist ausgewiesen. Es wird in den nächsten sieben Jahren mit einem Zuwachs von über 20 Klassen gerechnet, weswegen eine neue Schulanlage durchaus sinnvoll ist. Nachdem sich das Quartier aus unserer Sicht verständlicherweise gegen den ursprünglichen Standort der Schulanlage gewehrt hat, kann man von Glück reden, dass man jetzt bei den vorgesehenen Parzellen zwischen der Bändlistrasse und der Bernerstrasse Nord eine gute Alternativlösung gefunden hat. Das Grundstück liegt zwar nicht mitten im Quartier, es ist aber verkehrstechnisch gut erschlossen. Man muss es auch nicht dramatisieren: Das Grundstück liegt etwa 500 Meter weit vom ursprünglichen Standort entfernt. Für die Schulbehörde ist der Standort auch die bevorzugte Variante, gerade auch weil er besser an Altstetten angeschlossen ist. Uns überzeugt das Projekt mehrheitlich. Ein Sekundarschulhaus mit geplanten 24 Klassen hört sich zwar sehr gross an, mit einer gut geplanten Organisationsstruktur und zwei Schulleitungen ist dies aber durchaus machbar. Besonders freut uns, dass eine Dreifachporthalle vorgesehen ist, die abends und an den Wochenenden von Vereinen genutzt werden kann. Es entsteht auch zusätzlicher Raum für die MKZ, was wir ebenfalls begrüssen. Weiter muss man berücksichtigen, dass an diesem Standort das Rasenspielfeld der Sportanlage Hardhof genutzt werden kann und dadurch mehr Pausenfläche entsteht. Zudem wird darauf geachtet, dass das neue Schulhaus ökologisch nachhaltig gestaltet wird. Der Baumbestand soll wo möglich erhalten werden, die CO2-Bilanz für die Erstellung wird minimal gehalten und es wird auf erneuerbare Energien gesetzt. Das Projekt wird aber auch gewisse Herausforderungen mit sich bringen. In erster Linie beunruhigt uns die unmittelbare Nähe zur Autobahn. Wir konnten jedoch bei der Besichtigung des Schulhauses Pfingstweid erleben, dass es möglich ist, ein Schulhaus so zu planen, dass der Strassenlärm in den Unterrichtsräumen nicht wahrnehmbar ist. Das wird bei der Schulanlage Tüffenwies möglich sein, indem man Schalldämmungen an der Fassade und Schallschutzfenster plant. Auch die Raumaufteilung kann so geplant werden, dass von den Schülerinnen und Schülern genutzte Räume nicht auf der lärmempfindlichen Seite des Gebäudes liegen. Auch gegen die durch den Verkehr verursachten Schadstoffe kann man eine Lösung finden, zum Beispiel den Einbau von Filtern und einer mechanischen Lüftung. Zudem ist vom Astra geplant, dass die Bernerstrasse Nord aufgewertet und beruhigt wird, was hoffentlich zu einer Reduktion von Lärm- und Schadstoffen führen wird. Insgesamt ist die SP deswegen zum Schluss gekommen, dass wir diesem Projektierungskredit zustimmen können. Wir stimmen auch den Anträgen der Grünen zu.

Simone Hofer Frei (GLP): Wir durften das Gelände in der Grünau mit der Kommission besichtigen. Ich kann verstehen, dass das Quartier die ursprünglich vorgesehene Wiese nicht so gerne hergeben möchte, um ein Schulhaus darauf zu bauen. Die jetzt vorgesehene Parzelle ist soweit in Ordnung, das Schulhaus passt hin und niemand ist gestört. Aber als Mutter bin ich froh, dass meine beiden Teenager nicht dort zur Schule gehen müssen. Es scheint mir ein bisschen sinnbildlich für den Umgang mit unserer Jugend während der Corona-Zeit zu sein: Ihre Bedürfnisse müssen Wichtigerem weichen. Nun möchte das Quartier dies aber anders und wir akzeptieren das. Die Verwaltung wird das

Beste daraus machen und den Sekundarschülerinnen und -schülern ein schönes, attraktives Schulhaus an einen nicht so attraktiven Ort hinstellen. Und für Fussballfreunde ist immerhin der Hardhof nah. Attraktiver wäre der Ort mit einer weniger befahrenen Autobahn und wenn die Autos darauf keinen Lärm und keinen Feinstaub produzieren würden. Vielleicht erweist sich der Standort ja doch noch als zukunftsträchtig. Von der Verwaltung wurde gesagt, dass ein Mobilitätskonzept vorliegt. Wir gehen davon aus, dass dies nicht danach trachtet, die Mobilität zu maximieren, weshalb wir uns beim Antrag zur Dispositivziffer 2 enthalten werden. Gegen den Antrag für eine neue Dispositivziffer 3 kann man nicht wirklich sein. Wir bezweifeln aber, ob es wirklich notwendig ist, explizit noch zu erwähnen, dass nicht unnötig schützenswerte Bäume gefällt werden sollen. Eigentlich traue ich der Verwaltung sehr viel gesunden Baumverstand zu.

Natalie Eberle (AL): Auch wir sind zu Beginn etwas erschrocken, als wir die Pläne gesehen haben und erfuhren, wo das Schulhaus hingestellt werden soll – an dieser so genannt sechsspurigen Autobahn, was nicht ganz der Realität entspricht. Wir haben danach allerdings diese Begehung vor Ort gemacht und erhielten dort einen Einblick in die beiden Standorte. Es gab in dieser Machbarkeitsstudie noch eine andere Variante, in der man innerhalb der Grünau einen Kindergarten abgebaut und ein Oberstufenschulhaus hingestellt hätte. Leider wäre das Oberstufenschulhaus zu klein für die Bedürfnisse gewesen und zweitens hat sich die anwohnende Bevölkerung dagegen gewehrt: Es gäbe ja jetzt schon ein Schulhaus im Zentrum des Quartiers und ein weiteres mit solcher Grösse wäre eine Belastung. Wir stimmen deshalb dem jetzt geplanten Ort zu und unterstützen auch die beiden Anträge der Grünen. Noch apropos Lärm: Stefan Urech (SVP), wir haben vor einigen Wochen beim Schulhaus Höckler ebenfalls zugestimmt. Das Schulhaus Höckler stellt für die Stadt ebenfalls eine grosse Herausforderung dar, nämlich es so zu bauen, dass für die Schülerinnen und Schüler Ruhe sichergestellt ist. Weiter ist zu sagen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur dort in die Schule gehen werden, sondern auch etwas Freizeit dort verbringen werden. Jugendliche haben es nicht ungerne, wenn sie sich an Orten befinden, an denen sie tatsächlich auch Lärm machen können, was an diesem Standort wahrscheinlich mehr gegeben ist als im Zentrum der Grünau.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne): Ich muss euch tatsächlich noch davon überzeugen, dass unsere Dispoergänzungen nötig sind. Warum braucht es ein Mobilitätskonzept? Erstens sind für ein Schulhaus mit 24 Klassen knapp 20 Parkplätze nötig. Wegen der ausserschulischen Nutzung muss diese Anzahl auf 30 erhöht werden. Es werden also deutlich mehr Autoparkplätze zur Verfügung stehen als für den Schulbetrieb nötig sind. Deswegen sind Massnahmen für die Bewirtschaftung dieser Parkplätze nötig. Zweitens ist es ein Ziel, den CO₂-Ausstoss auf «Netto-Null» zu senken. Drittens werden dort 500 Sekundarschülerinnen und -schüler zur Schule gehen, teilweise mit dem Velo. Das Schulareal ist für den Veloverkehr schlecht erschlossen, hier besteht Handlungsbedarf. Aus all diesen Gründen wird ein Mobilitätskonzept benötigt, das auch das Szenario einer autoarmen Nutzung dieses Schulhauses mit Dreifachsporthalle beinhalten soll. Für uns Grünen ist es selbstverständlich, dass bei einer Schulanlage mit Sporthalle ein Mobilitätskonzept erstellt wird. Wir sind deswegen sehr erstaunt gewesen, als die Verwaltung auf unsere entsprechende Frage schrieb: «Nach einer vertieften Betrachtung mit dem TAZ wurde daher von einem Mobilitätskonzept abgesehen». Deswegen ist unsere Dispoergänzung sinnvoll und nötig. Bei der zweiten Ergänzung geht es um den Erhalt von Grünvolumen, von den Bäumen und Heckenbepflanzungen auf dem zukünftigen Schulareal. Die Antworten der Verwaltung auf die folgenden zwei Fragen haben uns aufgeweckt. Frage 1: Welche Bäume fallen beim Bau der Schulanlage zum Opfer? Antwort der Verwaltung: Auf der Parzelle seien Bäume grösstenteils in einem guten Zustand und sollten erhalten bleiben. Ausnahme «die Gruppe der kanadischen Pappeln neigt mit zunehmendem Alter zu Windbruchanfälligkeit. Somit sind die Bäume in diesem Bereich nicht zu erhalten».

Dieser Antwort ist ein Plan mit einem grossen orange markierten Bereich im westlichen Teil des Areals beigelegt, in dem die nicht erhaltenswürdigen Bäume stehen. Wenn man aber in der ausführlichen Studie zum Baubestand auf dem Areal, in den Auftrag gegeben vom Amt für Hochbauten, nachliest, so sind von 45 untersuchten Bäumen 44 erhaltenswürdig. Darunter die vorhin erwähnten kanadischen Pappeln. Dieser Widerspruch ist uns Grünen in den falschen Hals geraten. Frage 2, die wir in diesem Zusammenhang gestellt haben, lautet: Wie verändert sich das Grünvolumen auf diesem Areal durch den Bau der Schulanlage? Diese Frage bezieht sich auf die durchgeführte Testplanung und wir haben darauf keine Antwort erhalten.

Samuel Balsiger (SVP): Wieder verschwindet eine Grünfläche und damit Lebensqualität. Es haben alle so abschätzig über diese Wiese gesprochen, aber ich bin ein Bewohner dieses Quartiers, in dem es viele Sportvereine gibt, die dort ihre Sportübungen machen. Wir haben in anderen Debatten ausführlich über Bodenversiegelung, Hitzestau und die Auswirkungen auf das Klima gesprochen. Das ist jetzt anscheinend alles nicht mehr relevant und eine Wiese inklusive Lebensqualität kann platt gemacht werden. Wenn ein letztes Stück Land neben Autobahnen als letzter Standort für eine Schule gewählt wird, merken Sie doch, dass in dieser Stadt der Platz massiv begrenzt ist und wir ans Limit kommen. Es erträgt nicht noch mehr Menschen – es reicht mit der Zuwanderung.

Markus Knauss (Grüne): Ein Schulhaus besteht ja nicht nur aus einem Hochbau. Ein Schulhaus besteht auch daraus, wie die Schülerinnen und Schüler anreisen. 20 von 24 Klassen kommen aus Altstetten, das heisst, es gibt einen Schulweg, den viele mit dem Velo in Angriff nehmen werden. Die Vereinssportlerinnen und -sportler werden ebenfalls mit dem Velo dorthin fahren. Direkt neben diesem Schulhaus gibt es die sogenannte Unterführung Meierwiese, die zwischen den Jahren 1959 und 1969 gebaut wurde. Sie wurde in der Substanz nie erneuert. Sie ist also immer noch dunkel, eng und nur 3,5 Meter breit. In der Spezialkommission Sicherheitsdepartement, Verkehr wird gerade eine Weisung zur Autobahnsanierung beraten. Unter anderem gehört die Erstellung von Lärmschutzwänden dazu. Wenn das Astra 110 Millionen Franken in die Hand nimmt und sich seit 15 Jahren in der Planung befindet, ist es doch naheliegend, dass man sich zumindest gedanklich einmal mit dieser Unterführung Meierwiese auseinandersetzt. Die Unterführung hat seit 10 Jahren einen Eintrag im Masterplan Velo, seit 2016 ist im regionalen Richtplan eine Veloroute eingetragen und es wird neu eine Velovorzugsroute werden. Weil ein Eintrag im regionalen Richtplan Velo besteht, müsste man die Kosten für die Verbesserung der Unterführung nicht einmal selber tragen. Das Astra wird aber bauen, ohne an der 3,5 Meter breiten Unterführung etwas zu ändern. Es beelendet mich, wenn ich feststelle, dass bei einer 110 Millionen Franken teuren Sanierung offenbar nicht an Massnahmen für eine taugliche Velounterführung gedacht wird. Die Grünen haben eine Motion eingereicht, die fordert, dass die Schulwege besser und sicherer gemacht werden sollen.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

2. Es wird ein Mobilitätskonzept gemäss Art. 8 PPV erstellt, welches Szenarien mit Massnahmen für eine autoarme Nutzung der Schulanlage enthält.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Sarah Breitenstein (SP), Natalie Eberle (AL),

Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP),

Christian Huser (FDP)

Enthaltung: Simone Hofer Frei (GLP), Shaibal Roy (GLP)

Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 39 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende neue Dispositivziffer 3 (Die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

3. Das Grünvolumen auf der Parzelle AL8060 soll durch den Bau der Schulanlage nicht abnehmen. Bäume sollen nur dann gefällt werden, wenn dies zwingend notwendig ist. Bestehende Hecken sollen erhalten bleiben, falls die Platzierung des Gebäudevolumens dies zulässt.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Stefan Urech (SVP), Sarah Breitenstein

(SP), Natalie Eberle (AL), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs

Riklin (Grüne)

Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP)

Enthaltung: Simone Hofer Frei (GLP), Shaibal Roy (GLP)

Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 21 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Sarah

Breitenstein (SP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal

Roy (GLP)

Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent

Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43bis Abs.1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 62 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist beschlossen:

- Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und die Ausarbeitung eines Bauprojekts für den Neubau der Sekundarschulanlage Tüffenwies, Quartier Grünau, werden
 zusätzliche Projektierungsausgaben von Fr. 7 800 000.

 bewilligt. Damit erhöht sich
 der vom Vorsteher des Hochbaudepartements mit Verfügung Nr. 200511 am 23. Oktober 2020 bewilligte Projektierungskredit von Fr. 300 000.

 auf Fr. 8 100 000.

 –
- 2. Es wird ein Mobilitätskonzept gemäss Art. 8 PPV erstellt, welches Szenarien mit Massnahmen für eine autoarme Nutzung der Schulanlage enthält.
- Das Grünvolumen auf der Parzelle AL8060 soll durch den Bau der Schulanlage nicht abnehmen. Bäume sollen nur dann gefällt werden, wenn dies zwingend notwendig ist. Bestehende Hecken sollen erhalten bleiben, falls die Platzierung des Gebäudevolumens dies zulässt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. Juni 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. August 2021)

4079. 2020/540

Weisung vom 02.12.2020:

Schulamt, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Genehmigung durch den Gemeinderat, Abschreibung Motion und Postulat

Antrag des Stadtrats

Die vom Stadtrat beschlossene Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (AS 410.130) gemäss Beilage 1 vom 2. Dezember 2020 wird genehmigt.

Unter Ausschluss des Referendums

- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat die Anhänge 1 und 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (AS 410.130) – unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Verordnung durch den Gemeinderat – gemäss Beilage 2 vom 2. Dezember 2020 geändert hat.
- 3. Die Motion GR Nr. 2018/75 der SP-, FDP- und Grüne-Fraktionen betreffend Revision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung betreffend einen neuen Nachmittagstarif für die ungebundene Betreuungszeit ab Schulschluss am Nachmittag wird als erledigt abgeschrieben.
- 4. Das Postulat GR Nr. 2018/474 (Motion GR Nr. 2018/76, Umwandlung in Postulat am 5. Dezember 2018) der AL-Fraktion betreffend Anpassung der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung betreffend der Tarifierung des Betreuungsangebots aufgrund der vorhandenen Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts, der Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots sowie einer Flexibilisierung des An- und Abmeldeverfahrens wird als erledigt abgeschrieben.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2020/540, 2021/252 und 2021/253.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin Dispositivziffern 1–3 / Kommissionsminderheit Dispositivziffer 4:

Natalie Eberle (AL): In dieser Weisung geht es um die Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Im Dezember 2018 haben SP, FDP und Grüne einen Vorstoss mit folgendem Auftrag an den Stadtrat eingereicht: Anhand einer Revision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung soll ein neuer Nachmittagstarif für die ungebundene Betreuungszeit ab Schulschluss am Nachmittag eingeführt werden. Zeitgleich hat die AL ebenfalls mit einer Motion, die dann als Postulat überwiesen worden ist, folgende Forderungen gestellt: Es soll eine einheitliche Tarifierung für gebundene und ungebundene Betreuung mit einem reduzierten Tarif für Mittagsbetreuung umgesetzt werden. Ebenso soll die Tarifierung für die Nachmittags- und Abendbetreuung nach der effektiven Dauer der Betreuung eingeführt werden. Die Tarifkalkulation soll von vorhandenen Daten aus dem Steuer- und Bevölkerungsamt umgesetzt werden. Es wurde eine Flexibilisierung bei der An- und Abmeldung und Kündigungsverfahren sowie eine flexiblere Handhabung bei Buchungen von zusätzlichen Einzeltagen gefordert. Im Weiteren bestand die Forderung, dass eine Erweiterung des Nachmittags- respektive Abendangebots von heute 18 auf 19 Uhr ausgeweitet werden soll – nach ausgewiesener Nachfrage auch darüber hinaus. Mit der vorliegenden Revision ist der Stadtrat auf einen Teil dieser Forderungen eingegangen und hat die Verordnung in den nachfolgenden Punkten angepasst. Für den Nachmittagstarif gilt neu unter Artikel 28 folgende Regelung: Der Tarif für die Module 1 und 2 berechnet sich gemäss Artikel 10 der Verordnung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Minimalbetrag beträgt dabei 2 Franken und der Maximaltarif 20 Franken pro gebuchtes Modul. Den Nachmittag hat man in zwei Module aufgeteilt: eines von 14 bis 15.30 Uhr und das zweite von 15.30 bis 18 Uhr. Diese zwei Module können also neu an den ungebundenen Nachmittagen einzeln gebucht werden. Da der Übergang von Modul 1 zu Modul 2 in allen Regel- und Tagesschulen zum gleichen Zeitpunkt erfolgen soll, wurde der Zeitpunkt auf 15.30 Uhr festgelegt. Das Modul 2 findet immer von 15.30 bis 18.00 Uhr statt. An den Tagen mit Nachmittagsunterricht besteht analog zu den Regelschulen kein Modul 1. Die Schülerinnen und Schüler können in der Tagesschule 2025 nach dem stundenplanmässigen Schulschluss ab dem Nachmittag bis 15.30 Uhr in den schuleigenen Angeboten betreut werden. Dies unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler für den gebundenen Mittag angemeldet sind oder nicht. Es handelt sich dabei um ein unentgeltliches Betreuungsmodul, bei dem beispielsweise Hausaufgabenstunden angeboten werden können oder die Bibliothek geöffnet wird. Die Splittung am Nachmittag wirkt sich insbesondere bei den Q-Tagen vorteilhaft für die Eltern aus. Im Unterschied zu den schulfreien Tagen muss aufgrund des kantonalen Rechts an Schultagen während den Blockzeiten eine unentgeltliche Betreuung gewährleistet werden. Das heisst, die Betreuung im Modul 1 ist dementsprechend unentgeltlich. Mit der vorliegenden Teilrevision können Änderungen und Kündigungen neu innerhalb von 30 Tagen statt den aktuell 60 Tagen erfolgen. Dies gilt auch für die Anmeldefrist und die Ferienbetreuung. Neu sollen den Eltern an freien Tagen die gleichen Buchungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen wie an den normalen Schultagen. Die Eltern können die Module für einzelne Tage buchen. Wenn sie das 30 Tage im Voraus tun, gelten die gleichen Tarife wie beim Modul 1 und 2. Bei einer Unterschreitung dieser Frist gilt die Anmeldung neu als spontane Buchung und wird mit einem Aufschlag von 3 Franken pro Modul belegt. Das heisst, wenn ein Kind beide Nachmittage besucht, Modul 1 und 2, kostet das maximal 46 Franken. An Tagen mit Unterricht gelten die einzeln gebuchten Angebote unabhängig der Anmeldefrist als spontane Buchungen. Diese werden wieder jeweils pro Modul mit 3 Franken belegt, und zwar in allen Einkommenskategorien. Im Artikel 12 der Verordnung wird das neue Buchungssystem eingeführt. Die Abrechnungen erfolgen nun aufgrund der gebuchten Angebote und werden dann monatlich in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt aber nicht für den Vorschulbereich. Der wird weiterhin so abgerechnet wie bis jetzt. Was hat dies für mögliche Auswirkungen für die Stadt? Der Stadtrat hat dafür drei Annahmen berechnet. In der Annahme 1 wird davon ausgegangen, dass sich das Buchungsverhalten der Eltern nicht ändern wird und sie gleich viele Nachmittage wie bisher, respektive jetzt nur noch Modul 2 buchen werden.

Dies führt zu Mindereinnahmen von 4,5 Millionen Franken. In der Annahme 2 wird damit gerechnet, dass das Modul 2 um 20 Prozent mehr gebucht wird, was zu Mindereinnahmen von 3,3 Millionen Franken führt. In der Annahme 3 wird nicht nur die Steigerung von 20 Prozent bei der Buchung von Modul 2 berechnet, sondern auch eine durchschnittliche Steigerung der Einnahmen von 5 Franken pro Modul, und zwar aufgrund der Annahme, dass das Modul 2 vermehrt von Familien mit besseren Lohnverhältnissen gebucht werden wird. Das heisst, dass der durchschnittliche Betrag, der heute 9 Franken beträgt, auf 14 Franken steigen würden. Dies würde zu einem Plus von 3,5 Millionen Franken führen. Im Weiteren kann diese neue Regelung auch bei spontanen Buchungen zu Einbussen führen, weil sich das Buchungsverhalten bei schulfreien Tagen und schulinternen Weiterbildungen ändern könnte. Der Stadtrat rechnet aber damit, dass ein Teil der berechneten Mindereinnahmen von 1,5 Millionen Franken durch spontane Buchungen kompensiert werden können. Auch wenn zurzeit nicht klar beziffert werden kann, welche Auswirkungen die Teilrevision aufs Schulbudget haben wird, sind die positiven Aspekte für eine Mehrheit der Spezialkommission Präsidialdepartement, Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD) unbestritten. Diese empfiehlt Ihnen deswegen die Annahme der Teilrevision. Nun zu den Dispositivpunkten 1 bis 3: Auch dort stimmt die Mehrheit der Kommission zu. Beim Dispositivpunkt 4 ist die AL in der Minderheit und lehnt ihn ab. Die AL ist mit der Teilrevision nicht nur glücklich. Die von uns geforderten Anliegen sind nur halb bis gar nicht umgesetzt. Wir werden der Abschreibung unseres Postulats deswegen nicht zustimmen. Dennoch werden wir der Revision grundsätzlich zustimmen, weil die Splittung der Nachmittagsbetreuung, die Flexibilisierung von An- und Abmeldeverfahren und die Möglichkeit der sogenannten Spontanbuchungen teilweise unseren Forderungen entsprechen. Sie sind ganz sicher eine Verbesserung für die Familien. Dass diese Spontanbuchungen allerdings mit einem Zuschlag von 3 Franken pro Modul verbucht werden, entspricht überhaupt nicht unseren Vorstellungen. Das bedeutet im schlimmsten Fall, dass eine Familie, die bis jetzt den reduzierten Tarif von 2 Franken bezahlt hat, mit dem Zuschlag von 3 Franken, mehr als das Doppelte pro Modul zahlen wird. Das ist für uns unvertretbar.

Referent der SVP zur Ablehnung der Dispositivziffer 1:

Stefan Urech (SVP): Seit Jahren treibt die Stadt die Verschmelzung von Schule und Betreuung voran. Die Schule soll künftig nicht nur Schule sein. Das ganze Projekt läuft unter dem Titel «Lebensraum Schule», wobei z. B. die individuelle Entfaltung, die Integration, die Chancengleichheit, soziale Kompetenzen sowie Eigen- und Umweltverantwortung gefördert werden sollen. Dieser Lebensraum kostet – für Infrastruktur und Löhne – hunderte Millionen Franken. Das Problem ist, dass immer mehr Leute aus diesem Lebensraum abwandern. Was passiert, wenn alle abwandern? Man arbeitet mit finanziellen Anreizen, damit man mehr Leute ins System bringt. Die Stadt möchte dies über die Tarifierung mit einem hohen Subventionierungsgrad der Angebote erreichen. Ein Beispiel ist das Mittagessen zu einem Minimaltarif von 4,5 Franken. Der Maximaltarif liegt bei 33 Franken. Bei diesem Tarif gibt es eine enorme Spannbreite. In diesem Ausmass habe ich in meiner Recherche keine vergleichbaren Spannbreiten gefunden. Es zeigt sich, dass sich in diesem Tarifsystem eine doppelte Progression versteckt. Der Mittelstand und die gutverdienenden Leute in dieser Stadt subventionieren das ganze Betreuungssystem schon mit den Steuern. Jetzt geschieht dies noch ein zweites Mal. Wir haben es gehört, es werden Mindereinnahmen von 3 bis 4 Millionen Franken erwartet, ausser es melden sich sehr viele Leute für diesen «Lebensraum Schule» an. Weil wir von dieser totalen Verschmelzung von Schule und Betreuung nicht begeistert sind und weil wir Einheitstarife fordern, die ehrlich sind, lehnen wir die Dispositivziffer 1 ab.

Kommissionsmehrheit Dispositivziffer 4:

Yasmine Bourgeois (FDP): Für die Mehrheit beziehungsweise jetzt dann Minderheit der Kommission sind die wichtigsten Forderungen der Motion der AL umgesetzt, nämlich das Splitting der Nachmittagstarife und eine Flexibilisierung der An- und Abmeldung und Kündigungsverfahren. Deshalb stimmen wir der Abschreibung dieser Motion zu.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat GR Nr. 2021/252 (vergleiche Beschluss-Nr. 4053/2021): Bei der soeben vorgestellten Teilrevision der Verordnung über die Kinderbetreuung ist vorgesehen, das schulische Betreuungsangebot am Nachmittag in die Module 1 und 2 aufzuteilen. Neu wird sich für alle Eltern, ausser für die Eltern, die bisher den Maximaltarif bezahlt haben, eine leichte Erhöhung der Betreuungskosten für einen ganzen Nachmittag ergeben. Stossend dabei ist, dass die Erhöhung beim Minimaltarif am höchsten ist - in absoluten und relativen Zahlen. Diese Verteuerung kann, auch wenn sie pro Nachmittag nur 1 Franken beträgt, für Familien mit geringem Einkommen ins Gewicht fallen. Wir fordern den Stadtrat auf, bei der Tarifgestaltung anlässlich der Teilrevision Rücksicht auf solche Familien zu nehmen. Wir empfehlen, die bisher lineare Skala mit 3 Franken als Minimal- und 40 Franken als Maximaltarif. Beim zweiten Punkt in unserem Postulat geht es um die Buchung des Betreuungsangebots an einzelnen Tagen für einen ganzen Nachmittag. Eine solche Buchung gilt als spontane Buchung, egal wie lange sie im Voraus erfolgt. Die Erfahrung zeigt, dass Familien mit Kindern zwar für das ganze Schuljahr planen können, aber häufig im Verlauf des Jahres Änderungen in ihrer Planung vornehmen müssen. Deswegen werden solche spontanen Buchungen eines ganzen Nachmittags keine Seltenheit sein. Warum wird der Zuschlag für die spontane Buchung doppelt verrechnet? 6 Franken pro Nachmittag ist ein happiger Zuschlag. Wir fordern den Stadtrat auf, diese Unfairness zu beheben, indem der Zuschlag pro Nachmittag nur einmal verrechnet wird.

Stefan Urech (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen: Es braucht eine Fraktion, die Rücksicht auf den finanziellen Haushalt der Stadt nimmt. Wenn sie dem Postulat zustimmen, wird es zu erneuten Kosten kommen und dieses Geld haben wir nicht. Wir fordern einen Einheitstarif, der das Ganze etwas weniger kompliziert machen würde. Die Spontanbuchung kostet mehr, bei einem spontanen Flug ist es dasselbe.

Yasmine Bourgeois (FDP) begründet das Postulat GR Nr. 2021/253 (vergleiche Beschluss-Nr. 4054/2021): Wenn ich meine drei Kinder für einen Mittag in den Hort schicke, kostet das täglich 99 Franken und jährlich 11 500 Franken. Wenn eine andere Familie genau dasselbe Angebot in Anspruch nimmt, zahlt sie 1500 Franken, also 10 000 Franken weniger. Das ist ein sehr schlechter Anreiz für gutqualifizierte Eltern. Ein sehr schlechter Anreiz, um arbeiten zu gehen und die Kinder in dieser Zeit fremdbetreuen zu lassen. Diese Eltern werden auf eine Erwerbstätigkeit verzichten oder sich eine andere Lösung suchen. Wenn man zu arbeiten beginnt, muss man nicht zuerst 10 000 Franken verdient haben, rund ein Drittel geht alleine schon für den Grenzsteuersatz drauf. Mit diesem Vorstoss soll das Problem gemildert werden. Heute schwanken die Tarife der ausserschulischen Betreuung ungefähr im Verhältnis 1:10. Wir verlangen, dass die Höchsttarife deutlich gesenkt werden, um dieses Problem zu lösen. Die FDP hätte sich auch vorstellen können, die Minimaltarife leicht zu erhöhen, aber im Sinne eines Kompromisses mit der SP verzichten wir darauf.

Walter Angst (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen: Wir sollten uns Rechenschaft darüber ablegen, was wir jetzt beschliessen, wenn wir an den einzelnen Stellschrauben der Kosten für die Betreuung schrauben. Wir sprechen hier nicht über die Tagesschule oder die Mittagsbetreuung in der Tagesschule. Wir

sprechen über die ergänzenden Angebote. Es ist etwas unklar, was Sie meinen. Geht es um Morgen-, Nachmittags- oder Abendtarife, um Regelschulen? Ich finde es ein mutiges Postulat, weil man gar nicht so genau absehen kann, was passieren wird. Es ist auch mutig, weil sie alle wissen, dass wir ab dem 1. Januar 2022 diese Verordnung selber definieren werden. Verantwortungsbewusst handeln heisst, zu berücksichtigen, dass wir verschiedene Stellschrauben haben und sich die Gesamtkosten der Betreuung stark gegen oben entwickeln werden. In der Rechnung 2017 betrug der Nettoaufwand für die Betreuung – mit noch wenigen Tagesschulen – 91 Millionen Franken, bei 146 Millionen Franken Bruttokosten und 54 Millionen Franken Erträgen aus Elternbeiträgen. In der Rechnung 2020 haben wir schon 121 Millionen Franken Nettoaufwand, bei sinkenden Elternbeiträgen und stark steigenden Aufwänden. Im Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2024 wird der Nettoaufwand mit 162 Millionen Franken, bei steigenden Elternbeiträgen von 70 Millionen Franken, aber einen Aufwand von 232 Millionen Franken ausgewiesen. Wir sprechen hier nicht von 3 oder 5 Franken. Das sind Volumen, die hochgerechnet werden müssen. In diesem Zusammenhang scheint es der AL nicht angezeigt, nur an einer Stelle schrauben zu wollen. Die Belastung der oberen Einkommen muss selbstverständlich diskutiert werden, aber das hat mit dieser Weisung gar nichts zu tun. Man sollte die verschiedenen Stellschrauben aufeinander abstimmen und schauen, wo man das Geld einsetzen möchte. Sich heute auf irgendetwas zu beschränken und sich zu entscheiden, scheint uns nicht besonders konkordant. Es wäre sinnvoll, wenn wir dies in der Tagesschulweisung dann ernsthaft diskutieren würden.

Weitere Wortmeldungen:

Ursula Näf (SP): Das Nachmittagssplitting ist natürlich ein guter Schritt, über den wir froh sind. Das Splitting ist für die Eltern elementar, es bringt eine finanzielle Entlastung. Es ist auch eine Ungerechtigkeit, die behoben wird, weil man heute für einen ganzen Nachmittag Betreuung bezahlt, obwohl man nur einen halben benötigt. Man könnte von unserer Seite aus Jubel erwarten, aber ganz so ungetrübt ist die Stimmung nicht. Zum einen haben wir Kritik an der Umsetzung dieses Splittings. Der Stadtrat spricht eigentlich davon, Tarife zu halbieren, bei genauerer Betrachtung sieht man dann: Das stimmt im Falle des Minimaltarifs nicht ganz. Dieser wird erhöht, zwar nur leicht, aber die Erhöhung trifft Leute, die keine grossen finanziellen Mittel haben und dort fällt eine kleine Erhöhung viel stärker ins Gewicht. Ausserdem ist die Erhöhung im Stillen verlaufen und in der Weisung nicht ausgeführt worden. Wir erwarten, dass der Stadtrat von dieser Erhöhung abkommt und dass das Postulat vom Gemeinderat breit unterstützt wird. Der andere Grund, weshalb wir nicht jubeln, ist unsere Unzufriedenheit bezüglich der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB) allgemein. Es wäre eigentlich angesagt, eine Diskussion über die grundlegenden Punkte der VO KB zu diskutieren. Darin ist die schulergänzende Betreuung geregelt und mit den Tagesschulen wird zwischen den Kategorien gebunden und ungebundenen unterschieden. Die gebundene Betreuung gehört zu den Tagesschulen und ist nicht in der VO KB geregelt, sondern in der Verordnung über die Tagesschulen, deren Beratung die Kommission nun aufgenommen hat. Die ungebundene Betreuung aber, also die Betreuung, die ergänzend zu den Tagesschulen und den Regelschulen stattfindet, wird in der VO KB geregelt. Mit der definitiven Einführung der Tagesschule wird das Schulsystem der Stadt Zürich grundlegend geändert. Es wäre an der Zeit, auch an dieser Stelle über die ungebundene Betreuung zu sprechen. Wir wollen letztlich ein Gesamtsystem, das aufeinander abgestimmt ist. Im Moment ist es dem Gemeinderat aber nicht möglich, diese Diskussion zu führen. Der Stadtrat legt uns nur das Nachmittagssplittung inklusive einigen anderen Elementen vor. Für uns ist klar, wir wollen diese VO KB bald wiedersehen und umfassend diskutieren können. Diese Revision betreffend haben wir auch Anliegen. Als erstes wäre dies die Anpassung der Tarife im Gesamtsystem. Hier ist es uns ein Anliegen, dass die Betreuungstarife für die ungebundene Betreuung gesenkt werden. Dann ein Punkt, der das Zusammenspiel der Tagesschulen und der ungebundenen Betreuungen betrifft: Wir wollen, dass die Zeiten der beiden Module an die zu verhandelbaren Zeiten bei den Tagesschulen angepasst werden. Und grundsätzlich zum Angebot der Betreuung: Wir wollen, dass eine längere Betreuung angeboten wird. Das ist zeitgemäss und es gibt viele Leute, die dies brauchen. Trotz dieser unglücklichen Punkte haben wir uns dazu entschieden, dieser Weisung zuzustimmen, da das Nachmittagssplitting für die Eltern ein wichtiger Punkt darstellt.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) stellt folgenden Textänderungsantrag zum Postulat GR Nr. 2021/253: Die revidierte Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Stadtrats hat aus Sicht der Grünen einige Mängel. Deswegen haben wir zusammen mit der SP und der AL dieses Begleitpostulat eingereicht. Die Grünen unterstützen grundsätzlich das Anliegen dieses Postulats. Die Senkung der Maximaltarife bewirkt eine bessere soziale Durchmischung. Damit werden Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen gefördert, die Chancengerechtigkeit an der Volksschule wird erhöht. Wir haben zwei kritische Anmerkungen zu diesem Postulat. Die Maximaltarife für die Betreuung am Nachmittag nach dem obligatorischen Unterricht, werden erheblich gesenkt. Nämlich von 40 auf 20 Franken. Das ist eine Folge des Splittings der Nachmittagsbetreuung in zwei Module. An jeder Regelschule, die zur Tagesschule wird, sinkt der Maximaltarif für die Mittagsbetreuung von 33 auf 6 Franken. Dies ist eine gewaltige Tarifsenkung für Eltern mit mittlerem bis hohem Einkommen. Zudem wollen das Schulamt und sein Vorsteher STR Filippo Leutenegger die Kosten für die Betreuung am Mittag an den Regelschulen und Tagesschulen deutlich reduzieren. Mit der Absicht, die Maximaltarife für die Mittagsbetreuung an den Regelschulen entsprechend zu senken. Was das Postulat verlangt, ist weitgehend bereits erfüllt oder aufgegleist. Die Grünen befürchten, dass die Senkung der Kosten für die Mittagsbetreuung dazu führen wird, dass weniger qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Als Folge wird die Qualität der Betreuung über Mittag verschlechtert. Unsere Befürchtungen sind real, das bestätigen diverse Rückmeldungen von Lehr- und Betreuungspersonen. Wir stimmen dem Postulat deswegen nur mit folgender Textänderung im letzten Abschnitt zu: «Dabei soll die Qualität der Betreuung erhalten bleiben».

Stefan Urech (SVP) stellt folgenden Textänderungsantrag zum Postulat GR Nr. 2021/253: Wir kritisieren diese Disparität für den Minimal- und Maximaltarif in diesem System. Das Postulat kommt dem entgegen, indem es fordert, dass die Maximaltarife gesenkt werden, aber wir stören uns am Teilsatz, der ganz zu Schluss kommt: «ohne die Minimaltarife zu erhöhen». Wir würden deswegen eine Textänderung fordern, und zwar, dass man den genannten Teilsatz streichen würde.

Simone Hofer Frei (GLP): Ich kann es offen sagen, ich hätte mir diese Revision bereits vor Jahren gewünscht. Die Flexibilisierung der Nachmittagstermine ist nämlich ein teurer «Zvieri» für zwei Stunden Hort. Das hat dazu geführt, dass viele Eltern ihre Kinder nach der Nachmittagsschule nicht mehr in den Hort geschickt haben. Auch die Flexibilisierung bei Änderungswünschen ist dringend nötig. Es kommt auch in der Arbeitswelt regelmässig vor, dass man an einem Donnerstag statt an einem Freitagnachmittag arbeiten muss. Bei den privaten Kindertagesstätten ist dies nie ein Problem gewesen, da hat man fast immer eine Lösung gefunden. Im Hort ist es bisher nicht möglich gewesen und Änderungen sind nur mit einer sechswöchigen Anmeldefrist möglich. Wir unterstützen beide Postulate. Bei den höheren Tarifen ist es so, dass Mittelstandsfamilien oft den Maximaltarif bezahlen. Gerade bei mehreren Kindern im Hort geht dies schnell ins Geld und es trägt dazu bei, dass sich das zweite Einkommen bei vielen Familien nicht rechnet. Aber ebenso sollte man Tarife für tiefe Einkommen nicht überproportional verteuern. Es kann nicht im Sinne der Gesellschaft sein, dass Kinder aus Kostengründen nicht in den Hort

geschickt werden und unbetreut sind oder dass Familien auf ein zweites Einkommen verzichten, weil sich die Betreuung als teures Hobby erweist. Im Übrigen soll das aber nicht heissen, dass die Betreuung kostenlos sein soll.

Yasmine Bourgeois (FDP): Die Weisung zur ausserschulischen Betreuung hatte zum Ziel, die verschiedenen eingereichten Vorstösse umzusetzen. Mit den vorliegenden Veränderungen wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und Familien profitieren von einer grösseren Flexibilität bei der Anmeldung. Die Forderung nach einem Splitting am Nachmittag wird umgesetzt. Die Anmeldungs-, Kündigungs- und Umbuchungsfristen werden von 60 auf 30 Tage verkürzt. Neu wird auch monatlich abgerechnet. Spontanbuchungen mit leichtem Aufschlag wurden ermöglicht. Es gibt Aufschläge um wenige Franken. Für uns stellt sich hier die Frage, wie wir die Tarife fürs Mittagessen von 33 Franken und später von 27 Franken gegenüber der Leistung von 6 und später 9 Franken im Tagesschulmodell explizit mit der Begründung rechtfertigen können, Buchungen im Hortsystem würden mehr Aufwand generieren. Im Gegensatz zu Spontanbuchungen werden Semesterbuchungen ähnlich früh und gleich verbindlich getätigt wie bei der Tagesschule. Wir sind nicht einverstanden bei der unveränderbaren Bandbreite der einkommensabhängigen Tarife. Weil diese Verordnung aktuell vom Gemeinderat nicht geändert werden kann, reichten wir dieses Postulat dazu ein. Ich stimme Walter Angst (AL) zu, dass wir entscheiden müssen, wofür wir Geld aufwenden wollen. Wenn jetzt aber insbesondere der Mittelstand für die gleiche Leistung unheimlich viel mehr zahlen muss, so wird dieser von den gut klingenden Angeboten keinen Gebrauch machen. Eine soziale Durchmischung erhält ihr so nicht. Genau das ist das Problem im anderen Postulat, dessen Forderungen wir im Prinzip nicht ablehnen. Nämlich, einerseits die Forderung, den Zuschlag bei einer spontanen Buchung pro Nachmittag nur einmal zu verrechnen und andererseits, die Mindesttarife für die Betreuung an einem ganzen Nachmittag nicht anzuheben. Dies ist ein Kompromiss, so wie wir ihn auch in unserem anderen Postulat haben. Die Begründung eures Postulats widerspricht unserem Postulat, weil ihr damit eine Bandbreite der Tarife zementieren wollt. Diese Bandbreite verhindert ja, dass gut ausgebildete Eltern arbeiten gehen, weil die Tarife zu hoch sind. Ihr zementiert so den negativen Anreiz für gut Ausgebildete. Aufgrund dieser Begründung, die ihr im Postulat unten anfügt, können wir diesem Postulat nicht zustimmen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass unser Vorstoss genau fordert, dass Minimaltarife nicht angehoben werden. Die Textänderung der Grünen nehmen wir an, auch wir sind dafür, dass die Qualität der Betreuung nicht abnehmen sollte. Der Textänderung der SVP können wir nicht zustimmen, des Kompromisses wegen.

Claudia Rabelbauer (EVP): Die EVP wird dieser Weisung zustimmen. Allerdings gerade deswegen, weil sie den beiden nachfolgenden Postulaten auch zustimmen wird. Wir finden es auch wichtig, dass überprüft wird, ob auch gutverdienende Eltern sich einen Hortplatz leisten mögen, gerade wenn sie zwei oder mehr schulpflichtige Kinder haben. Ich habe schon Eltern gehört, die sagen, dass die Privatschule, in der die Hortbetreuung inklusive ist, gleich viel wie die Hortbetreuung an Regelschulen kostet. So werden gutverdienende Eltern auf Privatschulen ausweichen und die soziale Durchmischung in der Volksschule wird untergraben. Allerdings sind wir auch klar der Meinung, dass Besserverdienende mehr zahlen dürfen – zwar für die gleiche Leistung, aber Betreuung ist einfach ein sehr grosser Posten. Die Eltern zahlen neben Wohnkosten und der Krankenkasse wirklich sehr viel für die Betreuung. Entsprechend finde ich, dass das Verhältnis von Besserverdienenden nicht unglaublich viel höher sein darf. Der Negativeffekt ist tatsächlich, dass die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird, was wirklich schade ist. Wiederum sind wir aber auch ganz klar der Meinung, dass für Eltern mit kleinem Einkommen eine minimale Erhöhung der Betreuungskosten kaum tragbar ist. Dort muss sicher hingeschaut werden. Im Gegensatz zur SVP sind wir klar der Meinung, man solle in der

Betreuung, sowohl in der Schule, wie auch in der familienergänzenden Betreuung, einkommensabhängige Preise haben.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

STR Filippo Leutenegger: Ich bin froh, dass wir diese VO KB-Revision jetzt durchbringen. Ich habe gehört, welche Anliegen aufgetaucht sind und später behandelt werden sollten. Ich denke auch, dass wir bei den kleinen Änderungen beginnen sollen und die 3 Franken Zuschlag nicht zweimal, sondern nur einmal verrechnet werden sollten. Auch bin ich der Meinung, dass eine höhere Flexibilisierung durchaus sinnvoll ist, weil die Eltern diese Flexibilität brauchen. Aber, wir müssen auch ans Personal denken. Flexibilität verlangt mehr ab und deswegen muss auch eine Hürde bestehen. Es kann nicht alles im Gratisbereich sein. Es ist übrigens auch nicht so, dass Kinder eine Masse sind, die man kurzfristig hin und her schieben kann. Auch die Kinder müssen vorbereitet werden. Bezüglich der oberen Tarife könnte man sagen, wir machen dasselbe wie bei der Lohnskala der Stadt: Dort haben wir eine Lohndifferenzierung von 4,5 und hier haben wir eine von fast 1:10. Dies kann natürlich angepasst werden. Wenn man aber sagt, wir gehen nur bei den oberen Einkommen runter und bei den unteren Tarifen nicht, dann kostet das die Stadtkasse wieder einige Millionen mehr. Das müssen wir wieder in Rechnung stellen können. Denn die Tagesschulweisung kostet uns jedes Jahr etwa 75 Millionen mehr. Auf ein Budget von einer Milliarde sind das 10 Prozent, die man überhaupt beeinflussen kann. Ich gebe zu, momentan schwimmen wir in der Stadt Zürich im Geld, von daher ist es nicht so dramatisch, aber in Zukunft wird die Finanzsituation wahrscheinlich ein bisschen anders werden. In zwei Jahren werden wir sicher mit durchdachten Vorschlägen kommen. Ich habe noch ein Thema, das mich beschäftigt. Die SP meinte, sie möchte gerne die Abendbetreuung verlängern. Ich bitte Sie: Denken Sie auch an die Kinder. Ein Kind, das zehn Stunden im Hort ist, ist durchgekocht. Ich habe mit vielen Eltern gesprochen und die wenigsten muten ihren Kindern zu, nach dem Abendessen noch im Hort zu bleiben. Ich finde das zwar bedenkenswert, aber denken Sie an die Kinder. Ich kann mir vorstellen, dass man ein Pilotprojekt macht und schaut, was möglich ist und wie die Nachfrage aussieht. Die Verantwortung der Eltern kann nicht um jede Tages- und Nachtzeit abgegeben werden, da gibt es eine Grenze.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Natalie Eberle (AL), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz

Bürgisser (Grüne), Christian Huser (FDP), Guy Krayenbühl (GLP) i. V. von Simone Hofer

Frei (GLP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)

Enthaltung: Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Maya

Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 101 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Natalie Eberle (AL), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Zustimmung:

Bürgisser (Grüne), Christian Huser (FDP), Guy Krayenbühl (GLP) i. V. von Simone Hofer

Frei (GLP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)

Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Maya Enthaltung:

Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 3 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Natalie Eberle (AL), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Zustimmuna:

Bürgisser (Grüne), Christian Huser (FDP), Guy Krayenbühl (GLP) i. V. von Simone Hofer

Frei (GLP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)

Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Maya Enthaltung:

Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Christian Huser (FDP), Guy

Krayenbühl (GLP) i. V. von Simone Hofer Frei (GLP), Shaibal Roy (GLP)

Minderheit: Natalie Eberle (AL), Referentin; Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne) Enthaltung:

Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Maya

Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 48 gegen 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Damit ist beschlossen:

Die vom Stadtrat beschlossene Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (AS 410.130) gemäss Beilage 1 vom Dezember 2020 wird genehmigt.

Unter Ausschluss des Referendums

- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat die Anhänge 1 und 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (AS 410.130) – unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Verordnung durch den Gemeinderat – gemäss Beilage 2 vom 2. Dezember 2020 geändert hat.
- Die Motion GR Nr. 2018/75 der SP-, FDP- und Grüne-Fraktionen betreffend Revision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung betreffend einen neuen Nachmittagstarif für die ungebundene Betreuungszeit ab Schulschluss am Nachmittag wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. Juni 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. August 2021)

4080. 2021/252

Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 09.06.2021:

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Verzicht auf eine Anhebung der Tarife für die Betreuung an einem ganzen Nachmittag

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2020/540, Beschluss-Nr. 4079/2021.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 4053/2021).

Stefan Urech (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 78 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4081. 2021/253

Postulat von Yasmine Bourgeois (FDP), Ursula Näf (SP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 09.06.2021:

Anhang zur Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule, erhebliche Senkung der Maximaltarife aller Angebote bei regulärer und spontaner Buchung, ohne Erhöhung der Minimaltarife

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2020/540, Beschluss-Nr. 4079/2021.

Yasmine Bourgeois (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 4054/2021).

Walter Angst (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie dem Gemeinderat nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung innerhalb des Anhangs zur Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule und deren Zeiten und Tarife, eine neu definierte Preisgestaltung vorzulegen ist. Dabei ist die Tabelle in Anhang 3 der VO KB unter «A. Angebote und Tarife, 1. Angebotsmodule mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen» und der entsprechende Artikel der VO wie folgt anzupassen:

Die Maximaltarife aller Angebote bei regulärer und spontaner Buchung sind erheblich zu senken, ohne die Minimaltarife zu erhöhen. <u>Dabei soll die Qualität der Betreuung erhalten bleiben.</u>

Yasmine Bourgeois (FDP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 89 gegen 21 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4082. 2021/267

Motion der SP-, FDP- und Grüne-Fraktion vom 16.06.2021: Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule unter Berücksichtigung der Blockzeiten der Tagesschule am Nachmittag, einer bedarfsgerechten Abendbetreuung und tragbaren Tarifen

Von der SP-, FDP- und Grüne-Fraktion ist am 16. Juni 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung eine neue Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule und deren Zeiten und Tarife zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen die folgenden Anliegen aufgenommen werden:

- Die Zeiten der Betreuungsmodule am Nachmittag entsprechen den Blockzeiten der Tagesschule.
- Eine bedarfsgerechte Abendbetreuung wird angeboten.
- Die Tarife für die Betreuung sind für die Eltern tragbar.

Begründung:

Mit Weisung 2020/540 legt der Stadtrat jetzt dem Gemeinderat die Revision der VO KB zur Genehmigung vor. Dabei hat der Gemeinderat lediglich die Möglichkeiten, die Verordnung zu genehmigen oder sie zurückzuweisen. Dies ist für die unterzeichnenden Parteien unbefriedigend, da sie die Verordnung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in einigen Punkten ändern möchten. Die gewünschten Änderungen betreffen insbesondere die Zeiten und die Tarife der Betreuungsangebote, wie oben aufgeführt.

Zwei für die VO KB wichtige Rahmenbedingungen werden sich voraussichtlich bald ändern:

- Die neue Gemeindeordnung (GO) wird in Kraft treten, sie wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 gugeheissen. Wenn die neue GO in Kraft ist, kann der Gemeinderat gemäss Art. 16 GO die VO KB erlassen. Er hat dann also die Möglichkeit, die VO KB im Detail zu ändern.
- Die Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich wird definitiv eingeführt. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat die entsprechende Weisung 2021/161 und die Verordnung Tagesschulen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Volksabstimmung über die definitive Einführung der Tagesschule wird im Jahr 2022 erfolgen.

Es wäre daher grundsätzlich sinnvoll, mit der jetzigen Revision der VO KB zuzuwarten, bis diese Neuerungen in Kraft sind. Aus folgendem Grund verzichten die unterzeichnenden Parteien auf eine Rückweisung und stimmen der jetzt beantragten Revision der VO KB zu:

Die jetzige Revision betrifft insbesondere die Aufteilung des Betreuungsangebots am Nachmittag in Modul 1 und Modul 2. Dadurch vergünstigen sich die Betreuungsangebote am Nachmittag – an Tagen mit Nachmittagsunterricht – erheblich. Diese finanzielle Entlastung soll den Eltern baldmöglichst (also bereits ab August 2022) gewährt werden.

Aus diesen Gründen ist es für die unterzeichnen Parteien unumgänglich, dass der Stadtrat dem Gemeinderat eine neue Verordnung über die Betreuungsangebote der Volksschule unterbreitet. Diese Verordnung soll auch Zeiten und Tarife enthalten – als Richtschnur für deren Festlegung sollen die im Motionstext aufgeführten Anliegen dienen.

Mitteilung an den Stadtrat

4083. 2021/268

Motion der FDP-Fraktion vom 16.06.2021:

Rahmenkredit für Infrastrukturbauten hinsichtlich einer Reduzierung der Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs sowie einer Erhöhung der Pünktlichkeit und der Fahrplandichte

Von der FDP-Fraktion ist am 16. Juni 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Rahmenkredit in der Höhe von 300 Mio. Schweizer Franken zu unterbreiten, mit dem mittels Infrastrukturbauten auf dem Gebiet der Stadt Zürich die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs reduziert und die Pünktlichkeit sowie die Fahrplandichte erhöht werden können. Die vom Kanton/ZVV abgegoltenen Leistungen für solche Bauten können bei Bedarf vorfinanziert werden.

Begründung:

Kurze Reisezeiten, Pünktlichkeit und hohe Fahrplandichte machen den öffentlichen Verkehr attraktiv. Mit diesem Kredit sollen über die ansonsten dem ZVV obliegende Finanzierung des öffentlichen Verkehrs hinaus punktuelle Verbesserungen und Optimierungen an der Infrastruktur der VBZ finanziert werden.

Konkret können mit dem Kredit z.B. Tram- und Buslinien an den Endpunkten in nahe Zentren verlängert werden (Beispielsweise Verlängerung Line 9 zum Bahnhof Stettbach). Sodann können Hauptachsen durch Ausbau des Eigentrasses aufgewertet werden (beispielsweise in der Hofwiesenstrasse) oder Störstellen abseits von laufenden Projekten beseitigt werden (beispielsweise im Zeltweg). Weitere Massnahmen können der Stabilität dienen, wie Verbindungsgleise zwischen Tramachsen (beispielsweise das im regionalen Richtplan eingetragen Dienstgleis Feldstrasse).

Die Finanzierung der Infrastruktur über den Kanton/ZVV hat sich grundsätzlich bewährt. Will die Stadt jedoch das Netto-Null Ziel 2040 erreichen, ist zur Steigerung des Anteils des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr eine Beschleunigung der Investitionen nötig. Daher sollen mit diesem Rahmenkredit insbesondere kleinere Ausbauten und Optimierungen rasch ermöglicht werden.

Mitteilung an den Stadtrat

4084. 2021/269

Motion von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 16.06.2021:

Erlass für den Bezug vergünstigter Abonnemente für die Zone 110 für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt

Von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und 6 Mitunterzeichnenden ist am 16. Juni 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Erlass vorzulegen, der die Abgabe eines 2. Klasse Jahresabonnements der Zone 110 für 365 Franken an Erwachsene reglementiert, sowie für 185 Franken an Kinder und Jugendliche. Nur Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich sollen zum Bezug solch vergünstigter Abonnemente berechtigt sein.

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat im Mai 2019 beschlossen, bis ins Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen in der Stadt Zürich auf Netto-Null zu reduzieren. Eine klimafreundliche Mobilität ist ein Kernelement in

der Erreichung dieser Zielsetzung, da der Verkehr einen Anteil von 25% an den gesamten Treibhausgasemissionen der Stadt Zürich ausmacht. Mit der Reduzierung der Kosten des städtischen öffentlichen Verkehrs entstünden Anreize für die Bevölkerung, vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖV umzusteigen.

Klimaschutz muss sozialverträglich sein. Der vorliegende Vorstoss verfolgt nicht nur ein ökologisches Anliegen, sondern auch ein soziales. Ein 2. Klasse Jahresabonnement im Stadtgebiet kostet 782 CHF, das entsprechende Kinder- und Jugendlichen-Abonnement 570 Franken – für Menschen und Familien mit tiefen Einkommen ein hoher Betrag. Es darf nicht sein, dass in unserer Stadt Menschen aufgrund ihrer bescheidenen finanziellen Mittel in ihrer Mobilität eingeschränkt werden. Städte wie Tallinn (seit 2013) und Luxemburg (seit 2020) haben diese Problematik erkannt und gehen sogar weiter als es die vorliegende Motion verlangt, indem sie den städtischen ÖV kostenlos zur Verfügung stellen. Studien zeigen, dass es in Tallinn zu weniger Staus kommt und sich die Luftqualität verbessert hat. Schliesslich hat Wien seit 2012 ausgezeichnete Erfahrungen mit dem ÖV-Abonnement für 365 Euro gemacht. Die vorliegende Motion ist also kein Experiment, sondern die Übernahme eines seit Jahren bestehenden Erfolgsmodells vergleichbarer europäischer Städte.

Mitteilung an den Stadtrat

4085. 2021/270

Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 16.06.2021:

Aufstockung des Pilotprojekts zur finanziellen Unterstützung von Menschen in Notlagen, die einen risikobehafteten oder keinen Zugang zur Sozialhilfe haben

Von der SP-, Grüne- und AL-Fraktion ist am 16. Juni 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er dem Gemeinderat so rasch wie möglich eine Weisung zur Aufstockung des Pilotprojektes zur finanziellen Unterstützung von Menschen in Notlagen, die einen risikobehafteten oder keinen Zugang zur Sozialhilfe haben, vorlegen kann.

Begründung:

Die Unterzeichnerinnen begrüssen sehr, dass der Stadtrat die Einführung einer "Basishilfe" für Menschen in Notlagen angekündigt hat, welche keinen oder nur einen risikobehafteten Zugang zur Sozialhilfe haben. Dementsprechend befürworten die Unterzeichnerinnen auch den entsprechenden Antrag des Stadtrates im Rahmen der Nachtragskredite I/2021.

Freilich erscheint es als sehr ungewiss, ob und wie lange die 2 Mio. Franken, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz ausgeben darf, ausreichen werden. Es darf aber nicht sein, dass Menschen in Not plötzlich ohne Unterstützung allein gelassen werden, nachdem die stadträtliche Ausgabenkompetenz ausgeschöpft ist. Deshalb bitten die Unterzeichnerinnen den Stadtrat, dem Gemeinderat so rasch wie möglich eine Weisung vorzulegen, mit welcher sichergestellt wird, dass jene Unterstützungsleistungen ausbezahlt werden können, welche zur Linderung der Not erforderlich sind – auch dann, wenn der erforderliche Betrag die Limite von 2 Mio. Franken überschreitet.

Mitteilung an den Stadtrat

4086. 2021/271

Postulat der SP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 16.06.2021:

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Sistierung der Löschung der Warteliste und Verzicht auf die Einführung des neuen Vermietungsprozesses sowie rasche Erweiterung des Wohnungsangebots

Von der SP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP ist am 16. Juni 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, zusammen mit der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), zu prüfen, ob die per 01.10.21 geplante Löschung der Wartelisten der Siedlungen sistiert und sichergestellt

werden kann, dass die auf eine Wohnung der SAW wartenden Personen kontaktiert und deren Wohnbedürfnisse aufgenommen werden.

Zudem wird der Stadtrat ersucht, auf die von der SAW per 01.10.21 geplante Einführung eines neuen Vermietungsprozesses (Onlineanmeldung und Auswahl mit Zufallsgenerator) zu verzichten und mittelfristig ein den Bedürfnissen älterer Menschen angepasster Vermietungsprozess einzuführen.

Schliesslich soll die Wohndelegation des Stadtrats prüfen, wie das Wohnungsangebot der SAW rasch erweitert und Wohnungen der Stadt oder anderer gemeinnütziger Wohnbauträger der SAW zur Vermietung angeboten werden können.

Begründung:

Anfang Mai hat die SAW bekanntgegeben, dass ihre Wartelisten geschlossen worden seien und im Oktober 2021 ein neues Vergabesystem eingeführt werde. Das vom Präsidenten und der Geschäftsleiterin der SAW unterzeichnete Schreiben hat tausende Menschen ratlos und wütend gemacht und etliche von ihnen in eine Krise gestürzt. Obwohl bis Anfang Juni 400 Betroffene protestiert haben halten die Verantwortlichen der SAW noch eisern an ihrem schon September 2020 gefassten Beschluss fest.

Es ist offensichtlich, dass sich die SAW angesichts der sich verschärfenden Wohnungskrise selbst in einer Notlage befindet. Ihre Anstrengungen, das seit langem bei 2000 Wohnungen stagnierende Angebot auf 2500 Wohnungen zu erhöhen, werden erst ab Mitte der 2020er-Jahre Ergebnisse zeigen. Die Streichung der Warteliste ist jedoch kein vernünftiger Ansatz, die Notlage der SAW zu bewältigen. Die Massnahme führt im Gegenteil dazu, dass der heute offensichtliche Handlungsbedarf vertuscht wird.

Die Stadt Zürich wird nicht darum herumkommen, eine Wohnbauoffensive für Menschen im Alter zu lancieren. Kurzfristig sind alternative Lösungen zu suchen, um den riesigen Nachfrageüberhang zu bewältigen und den auf der Warteliste der SAW stehenden Menschen eine Perspektive zurückzugeben. Dabei braucht die SAW die Unterstützung des gesamten Stadtrats.

Mitteilung an den Stadtrat

4087. 2021/272

Postulat der AL-Fraktion vom 16.06.2021: Vollständige Einfärbung der Velorouten und Velostreifen

Von der AL-Fraktion ist am 16. Juni 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für das intuitive Verständnis der Veloroutenführung und zur Erhöhung der Attraktivität des Veloverkehrs die Velorouten und auch die Velostreifen in der Stadt Zürich als Pilotprojekt vollständig eingefärbt werden können.

Begründung:

Zürich ist die grösste Stadt der Schweiz und somit auch die mit den meisten Verkehrsteilnehmenden. Um die Attraktivität der Velorouten und die Aufmerksamkeit der Autofahrenden gegenüber der Veloführung durch die Stadt zu erhöhen, muss die Veloinfrastruktur selbsterklärend, intuitiv verständlich und klar ersichtlich sein. Dies ist heute nicht gegeben. Oftmals müssen ungeübte Velofahrende oder Tourist*innen ihre Fahrt unterbrechen, um zu schauen, wie sie wo weiterkommen. Ein solches Verhalten gefährdet auch die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmenden. Die bisherige Praxis, nur neuralgische Stellen einzufärben, erhöht den Eindruck eines Flickenteppichs an Veloinfrastruktur. Ein einheitlich gestaltetes Velonetz ist notwendig, denn je attraktiver, klarer signalisiert und besser ausgebaut die Veloinfrastruktur ist, desto eher wird sie auch genutzt. Die Stadt soll darum als Schweizer Pilotprojekt die zum Teil schon bestehenden Velostreifen sowie alle neu hinzukommenden Velorouten und Velostreifen vollständig und klar sichtbar einfärben und damit die Veloinfrastruktur sicherer machen.

Mitteilung an den Stadtrat

4088. 2021/273

Postulat von Michael Kraft (SP), Markus Kunz (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden vom 16.06.2021:

Austritt der Energie 360° AG aus dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

Von Michael Kraft (SP), Markus Kunz (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 16. Juni 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er darauf hinwirken kann, dass die Energie 360° AG auf den nächstmöglichen Zeitpunkt hin aus dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) austritt.

Begründung:

Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) positioniert sich und die Gaswirtschaft als «Teil der Lösung zu einer klimaneutralen Schweiz». Die Ziele der Stadt Zürich sind jedoch zeitlich und inhaltlich deutlich ambitionierter: Zürich, und mit ihr zwingend auch Energie 360°, setzt sich fortschrittliche Ziele in der Wärmeversorgung und deren Dekarbonisierung. Die energiepolitischen Ziele des VSG widersprechen dem vom Stadtrat vorgeschlagenen «Netto Null»-Ziel 2040. Es ist folglich nicht einsichtig, weshalb Energie 360° jährlich Fr. 438 000.— Mitgliederbeitrag an den VSG zahlen soll (Angabe aus der Antwort zur schriftlichen Anfrage 2020/494) und damit energiepolitische Ziele gefördert und Werbung für klimaschädigende Heizformen geschaltet werden sollen, welche den Interessen der Stadt Zürich und dem politischen Willen ihrer Bevölkerung widersprechen. Die Mitgliedschaft von Energie 360° beim VSG ist folglich auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Andere Energieunternehmen in öffentlicher Hand sind diesen Schritt bereits gegangen. So hat das Basler Energieunternehmen IWB seine langjährige Mitgliedschaft beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) auf Ende 2021 gekündigt. Die IWB begründet dies mit ihrer Strategie, welche auf Dekarbonisierung, das Wachstum mit erneuerbaren Energien und den Ausbau des Fernwärmenetzes unter Einbezug von Abwärmeverbünden setzt. Mit dieser neuen strategischen Ausrichtung sei eine Mitgliedschaft beim VSG nicht mehr passend, denn die IWB und Teile der Gaswirtschaft seien mit verschiedenen Geschwindigkeiten unterwegs.

Mitteilung an den Stadtrat

4089. 2021/274

Postulat von Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 16.06.2021:

Verbilligung der Kosten für den öffentlichen Verkehr für einkommensschwache Personen oder für Personen, die Unterstützungsleistungen erhalten

Von Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP) und 6 Mitunterzeichnenden ist am 16. Juni 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für einkommensschwache Personen oder für Personen, die Unterstützungsleistungen erhalten, die öV-Kosten in der Stadt Zürich durch städtische Beiträge entsprechend ihrem Einkommen verbilligt werden können.

Begründung:

Die öV-Kosten sind in der Stadt Zürich hoch und bei Personen mit tiefen Einkommen machen die öV-Kosten einen nicht zu vernachlässigenden Teil des monatlichen Budgets aus. Hohe öV-Kosten können für Personen mit einem tiefen Einkommen die Nutzung des umweltfreundlichen Verkehrsmittels öV unerschwinglich machen. Mit je nach Einkommen abgestuften Beiträgen sollen einkommensschwache Personen einen Beitrag an die öV-Kosten erhalten, um auch für diesen den Zugang zur Mobilität in der Stadt Zürich zu gewährleisten. Dabei könnte für die Beitragsberechtigung auf die Kriterien der «KulturLegi Zürich» abgestellt werden oder es wird bei der Beitragsfestlegung ein abgestuftes Modell verwendet – ähnlich wie für subventionierte Kita-Plätze. Die neu zu schaffende Unterstützung soll das bereits bestehende Angebot für Beziehende von Zusatzleistungen ergänzen.

Mitteilung an den Stadtrat

4090. 2021/275

Postulat von Marcel Müller (FDP) und Martina Zürcher (FDP) vom 16.06.2021: Einrichtung von zwei zusätzlichen elektrifizierten Parkplätzen beim Park am Wasser zur Vermietung an einen Car-Sharing-Anbieter

Von Marcel Müller (FDP) und Martina Zürcher (FDP) ist am 16. Juni 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er zu den geplanten zwei elektrifizierten Parkplätzen beim Park am Wasser weitere zwei elektrifizierte Parkplätze erstellen kann, um diese danach – wie bis anhin – an einen Car-Sharing-Anbieter zu vermieten.

Begründung:

Mobility war beim Park am Wasser Untermieter von zwei Parkplätzen, bis diese durch die Stadt Zürich dem Hauptmieter gekündigt wurden. Scheinbar war die Stadt Zürich nicht im Bild, dass die Parkplätze an Mobility untervermietet waren. Mobility hat jedoch nach wie vor Interesse an diesen beiden Parkplätzen. Im Sinn einer nachhaltigen Erschliessung des Parks am Wasser sowie der umliegenden Wohngebiete, sollen auch weiterhin Parkplätze an den Car-Sharing-Anbieter Mobility vermietet werden. Da Mobility bis 2030 die gesamte Fahrzeugflotte auf Elektromobile umstellt, sind die Parkplätze jetzt bei der Umgestaltung – zusammen mit den beiden anderen geplanten e-Parkplätze – zu elektrifizieren.

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Motionen und die sechs Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4091. 2021/276

Dringliche Schriftliche Anfrage von Natalie Eberle (AL), Selina Walgis (Grüne) und 29 Mitunterzeichnenden vom 16.06.2021:

Nutzungskonflikt auf dem Hasenrein, Einbezug der Stadt und des Quartiers bei der Erarbeitung der Verfügung der kantonalen Fachstelle Lärmschutz und Kosten für eine sofortige Auflösung des Pachtvertrags mit dem Verein «Schützengesellschaft Züri 9» sowie Lärmemissionen im Umkreis der Schiessanlage Hasenrain

Von Natalie Eberle (AL), Selina Walgis (Grüne) und 29 Mitunterzeichnenden ist am 16. Juni 2021 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Auf dem Hasenrain gibt es einen Nutzungskonflikt. Auf der einen Seite die Schütz:innen der seit dem April 2021 instandgesetzte Schiessanlage Hasenrain, auf der anderen Seite die Quartierbewohnenden, die den Hasenrain als Erholungsraum nutzen möchten. Albisrieden ist in den letzten fünf Jahren um 3'000 Personen gewachsen. Dies zeigt sich auch bei der Nutzung des Hasenrains – an den Abenden und Tagen, an denen nicht geschossen wird, ist die Wiese voll belegt.

Da neu auch wieder auf 300m geschossen wird, wurden die Schiesszeiten ausgeweitet. Im letzten Monat wurde jeden Samstagnachmittag, und neu zusätzlich am Mittwochmorgen, geschossen. Die daraus entstehende Lärmemission ist nicht nur für die Nutzer:innen der Wiese sondern auch für alle Spaziergänger:innen im Wald, sowie für die Tiere des Waldes, beeinträchtigend. Zudem wird nun beim 300m Schiessen ein Teil der Waldwege Richtung Parkplatz Waldegg gesperrt.

Auf Rückfrage bei der Fachstelle Lärmschutz der kantonalen Baudirektion, in Bezug auf die zu erduldende Lärmbelastung im Umfeld der Schiessanlage Hasenrain, haben wir folgende Antwort erhalten: «Im Sinne der Lärmvorsorge wird der maximal zulässige Schiessbetrieb der SA Hasenrain mit einer Baudirektionsverfügung ab Schiesssaison 2022 festgelegt, um eine zukünftige Zunahme des Schiessbetriebes zu verhindern. In diesem Zusammenhang wird auch eine Optimierung des Betriebes geprüft.»

Im Zusammenhang mit der hohen Nutzung des Hasenrains durch die Bevölkerung, der Waldnutzungseinschränkungen durch den Schiessbetrieb und der neuen Verfügung, die von der kantonalen Fachstelle Lärmschutz erarbeitet wird, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Steht die Stadt Zürich mit der Fachstelle im Austausch und arbeitet Sie an der Verordnung mit? Wenn ja, wie gross ist der Handlungsspielraum?
- 2. Werden die Anliegen der Quartierbewohner:innen bei der Erarbeitung der neuen Verfügung berücksichtigt?
- 3. Gibt es Vertreter:innen aus dem Quartier, die an der Verordnung mitarbeiten können? Wenn ja, welche? Wie werden die Teilnehmenden ausgewählt?
- 4. Mit welchen Kosten ist bei einer sofortigen Beendung des Pachtvertrages mit dem Verein «Schützengesellschaft Züri 9» zu rechnen?
- 5. Wie hoch ist die L\u00e4rmemissionen seit der neuen Instandsetzung, im Umkreis von 3 Kilometern der Schiessanlage Hasenrain?
- 6. Wer schiesst auf der 300m Anlage?

Mitteilung an den Stadtrat

4092. 2021/277

Schriftliche Anfrage von Pascal Lamprecht (SP) vom 16.06.2021: Schutz der Kinder vor einer Covid-Infektion in den Kindergärten und Primaschulen, Einschätzungen und Massnahmen für den Herbst/Winter 2021

Von Pascal Lamprecht (SP) ist am 16. Juni 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Impfexpert:innen gehen davon aus, dass die Kinder unter 12 Jahren im Laufe des nächsten Jahres geimpft werden können. Sie werden also im Herbst/Winter 2021, wenn wieder vermehrt die Fenster geschlossen sind und der Luftaustausch erschwert wird, noch nicht durch Impfungen geschützt sein. Dabei tragen Kinder nicht nur zur Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit der Krankheit Covid-19 bei, sondern sie sind selbst durch sogenannte PIMS-Syndrome (Multientzündungserkrankung; 40 Fälle pro 100'000) und weitaus häufiger LongCovid gefährdet. Dies könnte Kinder für den Rest ihres Lebens einschränken. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass deren Umgebung – insbesondere der Kindergärten und Primarschulhäuser – so sicher wie möglich gestaltet wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche Konsequenzen für den Schulalltag zieht der Stadtrat aus inzwischen wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen, wonach SARS-CoV-2 sehr häufig durch Aerosole übertragen wird?
- 2. Wie wird gewährleistet, dass Luftqualitätsmessungen in allen Schulzimmern und das Einhalten von Richtwerten durchgehend umgesetzt werden?
- 3. Welche Luftreiniger (HEPA-Filter, Virenfilterung etc.) werden in den Räumen eingesetzt?
- 4. Wie steht der Stadtrat zum regelmässigen (bspw. 2mal wöchentlich) sog. Pooltesting an allen Schulen? Welche Vorteile und welche Nachteile bestehen beim allfälligen sog. Pooltesting? Wie wird sichergestellt, dass alle Kindergärten und Primarschulhäuser an den Pooltests teilnehmen?
- 5. Wie steht der Stadtrat zur allgemeinen Maskenpflicht auf der Kindergarten- und Primarstufe?
- 6. Werden den Angestellten in Kindergärten, Primarschulhäusern und Betreuungseinrichtungen FFP2-Masken kostenlos zu Verfügung gestellt? Unter welchen Bedingungen sähe der Stadtrat eine Pflicht, dass Angestellte Indoor die FFP2-Masken tragen müssten?
- 7. Die Impfbereitschaft unter den Erwachsenen steigt stetig. Verlässliche Zahlen von impfwilligen Jugendlichen über 12 Jahren gibt es jedoch nicht. Jüngst (am 04. Juni 2021) wurde das Produkt von Pfizer/Biontech für über 12-Jährige zugelassen. Bei der Entscheidungsfindung von Jugendlichen spielen ausreichende Informationen eine wichtige Rolle. Ist dem Stadtrat bekannt, ob Impfungen gerade speziell im Zusammenhang mit einer Corona-Impfung an den Schulen thematisiert werden? Sind Massnahmen geplant, um die Jugendlichen und Eltern für das Thema weiter zu sensibilisieren?
- 8. Welche Quarantäneanweisungen gedenkt der Stadtrat einzuhalten? Gedenkt der Stadtrat Quarantäne von ganzen Klassen konsequent einzufordern, auch wenn vorgängig Schutzkonzepte eingehalten worden sind?
- 9. Wie wird sichergestellt, dass Quarantäneanweisungen nicht von einzelnen Schulleitungen abhängen und somit unterschiedlich gehandhabt werden? Wie ist die Zusammenarbeit zwischen dem Contact-Tracing, dem schulärztlichen Dienst und den Schulleitungen strukturiert?
- 10. Die zeitnahe Kommunikation ist zentral. Wer informiert die Eltern und die Mitarbeitenden im Falle eines Ausbruchs? Wird konsequent über Infektionsausbrüche informiert, das heisst auch über (anonymisierte) Einzelfälle? Gibt es dazu einheitliche und auch zeitliche Vorgaben? Wie wird dem

Umstand Rechnung getragen, dass Kinder untereinander den im Schutzkonzept geforderten Abstand nicht einhalten? Wer schickt die Betroffenen in die Quarantäne und wer entscheidet über eine Quarantäne-Verkürzung?

Mitteilung an den Stadtrat

4093. 2021/278

Schriftliche Anfrage von Mélissa Dufournet (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 16.06.2021:

Orchideensammlung der Stadtgärtnerei Zürich, Einschätzung des Werts, Kosten für den Unterhalt und Strategie in Bezug auf die Sammlung sowie Möglichkeiten für eine öffentliche Zugänglichkeit

Von Mélissa Dufournet (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) ist am 16. Juni 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stadtgärtnerei Zürich beherbergt eine der grössten Orchideensammlungen der Schweiz. Viele Pflanzen können sich nur in geeignetem Klima entfalten und können daher von Privaten nur unter erschwerten Bedingungen in einer grossen Vielfalt gehalten werden. Die Orchideensammlung der Stadt Zürich besteht seit über 70 Jahren und war stets Teil von Ausstellungen und der Tradition der Stadtgärtnerei.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welchem Bereich von Grünstadt Zürich ist die Orchideensammlung zugeordnet?
- 2. Wie schätzt Grünstadt Zürich den Wert der Orchideensammlung ein (wissenschaftlicher Wert, Wert für den Artenerhalt, Qualität der Pflanzen)?
- 3. Was ist die Strategie von Grünstadt Zürich in Bezug auf die Orchideensammlung?
- 4. Inwiefern ist vorgesehen, dass der Bestand sowie die Artenvielfalt beibehalten werden können?
- 5. Welche Kosten verursacht der Unterhalt der Orchideensammlung und was ist künftig dafür vorgesehen?
- 6. Wie kann die Orchideensammlung der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Wäre beispielsweise auch eine Zusammenarbeit mit dem Zoo oder dem botanischen Garten denkbar?
- 7. Wäre es denkbar, die Orchideensammlung im Rahmen eines Neubaus der Gewächshäuser der Stadtgärtnerei Zürich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

4094. 2019/466

Postulat von Raphaël Tschanz (FDP) und Raphael Kobler (FDP) vom 30.10.2019: Aufwertung sowie attraktivere Gestaltung des Goldbrunnenplatzes

Raphaël Tschanz (FDP) zieht das Postulat zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

4095. 2020/232

Interpellation von Marcel Bührig (Grüne) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 03.06.2020:

Städtische Massnahmen als Folge der Covid-19-Pandemie, Hintergründe zur Konstituierung, den Empfehlungen und der Kommunikation der Fachgruppe Pandemie und Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitssituation und die Gesundheit der Mitarbeitenden in den Spitälern, Alters- und Pflegezentren sowie Zahlen betreffend Infektionen in den städtischen Gesundheitsinstitutionen und Verlegung von Patientinnen und Patienten

Dr. David Garcia Nuñez (AL) zieht die Interpellation zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

4096. 2021/81

Schriftliche Anfrage von Derek Richter (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 03.03.2021:

Projekt der «Cargo sous terrain (CST)», Beteiligungen der Stadt an der Aktiengesellschaft und Strategie der Stadt sowie mögliche Strecken hinsichtlich einer unterirdischen Warenlogistik

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 543 vom 2. Juni 2021).

4097. 2020/447

Weisung vom 21.10.2020:

Immobilien Stadt Zürich, Pflegezentrum Bachwiesen, Ersatzneubau Haus A, Quartier Albisrieden, Projektierungskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2021 ist am 7. Juni 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 23. Juni 2021.

4098. 2020/505

Weisung vom 18.11.2020:

Stadtentwicklung, Verein Zürich Tourismus, Beiträge 2021–2024 und Erhöhung Sonderbeitrag 2021 und 2022 zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2021 ist am 7. Juni 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 23. Juni 2021.

4099. 2020/585

Weisung vom 16.12.2020:

Immobilien Stadt Zürich, Radiostudio Brunnenhof, Quartier Unterstrass, Einbau Sekundarschule, Erhöhung Projektierungskredit, Anzahlung Gebäudeentschädigung, Eventualverpflichtung für Miete, Nachtragskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2021 ist am 7. Juni 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 23. Juni 2021.

4100. 2019/355

Weisung vom 04.09.2019:

Rechtskonsulent, Gemeindeordnung, Totalrevision

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Totalrevision der Gemeindeordnung

93 080 Ja 30 620 Nein

4101. 2020/566

Weisung vom 09.12.2020:

Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für den Ausbau von erneuerbaren Energien

108 593 Ja 21 924 Nein

4102. 2020/298

Weisung vom 08.07.2020:

Tiefbauamt, Ausbau Stadttunnel, Veloverbindung, Objektkredit

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Ausbau Stadttunnel als Veloverbindung

96 900 Ja 33 879 Nein

Nächste Sitzung: 23. Juni 2021, 17 Uhr.